

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: Hochwasserschutz Freckleben Wipper Stat. 28+000 bis 28+500

Auftraggeber: Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen - Anhalt
Flussbereich Sangerhausen
Oberröblinger Bahnhofstraße 1
06526 Sangerhausen

Auftragnehmer: **kleine + kleine**
freie landschaftsarchitekten
pfarrgasse 2 d
06120 halle / lettin

Projektbearbeitung: Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin
Mareike Meller
B. Eng. Landschaftsplanung
Carlo Willgeroth
B.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung

Technische Bearbeitung: A. Lautenschläger

Stand: 06.11.2020



Berit Kleine
- freie Landschaftsarchitektin-

Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis	3
Kartenverzeichnis (LBP)	3
1 Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik.....	6
1.4 Datengrundlage.....	7
2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	9
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	9
2.2 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche	13
2.2.1 Wirkfaktoren die vom Bauvorhaben auf Arten und Biotope ausgehen.....	14
3 Relevanzprüfung.....	17
3.1 Darstellung artengruppenbezogener Betrachtungsräume.....	17
3.1.1 Artengruppen.....	17
3.1.2 Ableitung des Untersuchungsbedarfs	23
4 Konfliktanalyse	25
4.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse	25
4.1.1 Fledermäuse.....	25
4.1.2 Greifvögel	30
4.1.3 Gehölz- und Gebüschbrüter.....	34
4.1.4 Spechte- und Höhlenbrüter.....	37
4.2 Einzelartbezogene Konfliktanalyse	40
4.2.1 Biber (<i>Castor fiber</i>)	40
4.2.2 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	44
4.2.3 Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>).....	47
4.2.4 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	50
4.2.5 Wasserramsel (<i>Cinclus cinclus</i>).....	54
4.2.6 Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>).....	57
5 Verzeichnis der artspezifischen Maßnahmen	60
5.1 Übersicht artenschutzrechtliche Maßnahmen	60
5.2 Maßnahmenblätter	61
6 Zusammenfassung	75
7 Quellenverzeichnis	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumverlust von Tieren durch visuelle und auditive Störungen.....	15
Tabelle 2: Übersicht zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen	60
Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung über das Eintreten von Zugriffsverboten und zur Ausnahmezulässigkeit.....	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Querprofil bei Wipper-km 28+053,7 mit Sielbauwerken	9
Abbildung 2: Querprofil bei Wipper-km 28+300 mit Geländeregulierung	10
Abbildung 3: Querprofil bei Wipper-km 28+210 – 28+233 mit HWS-Mauer.....	11
Abbildung 4: Querprofil des linksufrigen Prallhanges bei Wipper-km 28+430.....	12

Kartenverzeichnis (LBP)

Nr.	Name der Unterlage	Maßstab	Stand
1.1	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1)	1: 500	10 / 2020
1.1	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 2)	1: 500	10 / 2020
1.2	Maßnahmenplan (Blatt 1)	1: 500	10 / 2020
1.2	Maßnahmenplan (Blatt 2)	1: 500	10 / 2020
1.2	Maßnahmenplan (Blatt 3)	1: 500	10 / 2020
1.3	Maßnahmenübersichtsplan	1: 5.000	10 / 2020

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) plant unter Berücksichtigung der Hochwasserereignisse der letzten Jahre Hochwasserschutzmaßnahmen an der Wipper in der Stadt Aschersleben, Stadtteil Freckleben im Salzlandkreis. Im Planungsbereich sind derzeit keine bzw. nur unzureichende Hochwasserschutzanlagen vorhanden.

Der zu errichtende Hochwasserschutz liegt ca. zwischen Fluss-km 28+000 bis 28+500 beidseitig entlang der Wipper. Der Planungsgegenstand hat demnach eine Gesamtlänge von ca. 500 m und befindet sich in der Gemarkung Freckleben.

Das vorgegebene Schutzziel für das Gebiet ist ein 100-jähriges Hochwasser der Wipper. Dies wird mit dem Einfluss des sich im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens Wippra ermittelt. Für die neu zu errichtenden Hochwasserschutzanlagen wird ein Freibord von 50 cm festgelegt.

Das Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau GmbH aus Halle wurde seinerzeit mit der Planung der Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragt (Arbeitstand 2011). Im Weiteren wurde die Planung durch das Ingenieurbüro C&E Consulting und Engineering GmbH im November 2015 sowie letztmalig im Januar 2019 aktualisiert und entsprechend fortgeschrieben.

Aufgrund der überarbeiteten Randbedingungen im Zuge der Umsetzung des Hochwasserrisikomanagementplans der Wipper, wurden die Wasserspiegellagen neu berechnet und die Umfänge der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen neu bewertet.

Aus den ursprünglich vier Maßnahmenbereichen / Bauabschnitten, sind nunmehr noch zwei Bauabschnitte erforderlich, welche sich auf die Ortslage Freckleben beschränken und wie folgt darstellen lassen:

- ❖ Bereich Sportplatz, Wipper-Stat. 28+500
- ❖ Bereich Brücke 47, Winzersteig, Wipper-Stat. 28+230
- ❖ Bereich Brücke 46, An der Dorfstraße, Wipper-Stat. 28+070

Mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß § 44 BNatSchG wurde das Unternehmen KLEINE + KLEINE beauftragt.

Inhalt dieser Studie stellt die Abarbeitung der Artenschutzbelange zur Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens dar. Es werden folgende Sachverhalte erarbeitet:

- Prognose des vorhabensbedingten Eintretens der Zugriffsverbote auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotungsverletzung(en).
- Einschätzung der Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme und Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung und/ sowie Angabe der Begründung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde der Naturschutz und die Landschaftspflege sowie der Wasserhaushalt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet. Der Bund hat nun in diesen Bereichen die Befugnis Vollregelungen zu erlassen. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 hat der Bund von seiner neuen Zuständigkeit Gebrauch gemacht.

Die rechtliche Grundlage des ASB bildet somit das BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit den europarechtlichen Normen der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der gesamte Artenschutz ist abweichungsfest, so dass Länderregelungen nur dann greifen, wenn das BNatSchG dazu ermächtigt.

Im Ergebnis ist es nunmehr nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten (**Zugriffsverbote**):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Die Prüfung der Zugriffs- und Störungsverbote erfolgt im Rahmen des ASB auf die besonders und streng geschützten Arten nach Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Eine **erhebliche Störung** liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

In der nationalen Rechtsprechung bestehen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Sonderregelung von den o. g. Verbotstatbeständen:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 **nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.***

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zur Überwindung von Zugriffsverboten bei eingriffsrelevanten Vorhaben bestehen auf europarechtlicher Ebene folgende Ansatzmöglichkeiten für eine **Ausnahme**:

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme gem. Art. 13 VSRL nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Im Bundesnaturschutzgesetz wurde dieser Ansatz übernommen und demnach ist laut § 45 Abs. 7 Nr. 5 eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Im ASB ist als Voraussetzung für eine Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und, insofern diese vorliegen, ein begründetes Abweichen möglich ist.

1.3 Methodik

Die im Rahmen der Bearbeitung des ASB zu behandelnden Arten sind in Kapitel 3.2. aufgeführt. Inhalt dieser Studie stellt die Abarbeitung der Artenschutzbelange zur Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens dar. Es werden folgende Sachverhalte erarbeitet:

- Mittels einer **Relevanzprüfung** werden zunächst für die europarechtlich geschützten Arten solche herausgefiltert, für die verbotstatbeständliche Betroffenheiten durch das Projekt zu erwarten sind. Die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden ausschließlich für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten geprüft
- Prognose des vorhabensbedingten Eintretens der Zugriffsverbote auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en). Für die Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung es sei denn, dass eine Abhandlung in Gruppen aufgrund gleicher bzw. ähnlicher Habitatansprüche und Lebensweisen, die auf ähnliche Betroffenheiten schließen lassen, möglich ist. Maßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten können Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sein.
- Einschätzung der Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme und Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung sowie Angabe der Begründung der

zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses (die wenn vorhanden, vom Vorhabensträger zu formulieren sind) bzw. Verweis auf die Quelle der Begründung (z.B. technische Entwurfsplanung) Rechtliche Grundlagen und Methodik.

1.4 Datengrundlage

LITERATUR

- GÖTZ, M. (Bearb.) (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Wildkatze (*Felis sylvestris* L., 1758). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2: 136 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KÖRNIG, G., HARTENAUER, K., UNRUH, M., SCHNITZER, P. & A. STARK (Bearb.) (2013): Die Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. 2. Um ein Register erweiterte Auflage. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 12/2013: 340 S.
- MÜLLER, J., STEGLICH, R. & V.E. MÜLLER (Bearb.) (2018): Libellenatlas Sachsen-Anhalt, Beitrag zur historischen und aktuellen Erforschung der Libellen-Fauna (Odonata) Sachsen-Anhalts bis zum Jahr 2016. – Entomologen-Vereinigung Sachsen-Anhalt, Schönebeck. 300 S.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MLU) (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt Teil I Die Fischarten, 240 S.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MLU) (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt Teil II Die Fischgewässer, 379 S.
- WEBER, A.; TROST, M. (Bearb.) (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Fischotter (*Lutra lutra* L., 1758). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1: 231 S.

STELLUNGNAHMEN

- BIOSPÄHRENRESERVAT KARSTLANDSCHAFT SÜDHARZ / LANDESREFERENZSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ (2015): Stellungnahme zum Vorkommen von Fledermäusen vom 20.01.2015
- BIOSPÄHRENRESERVAT MITTLERE ELBE / LANDESREFERENZSTELLE FÜR BIBERSCHUTZ (2020): Stellungnahme zum Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) vom 06.10.2020
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014) Naturschutzfachdaten der Datenbank zu vorkommende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum; 28.07.2014
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT / STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE STECKBY (2014): Datenabfrage zum Vorkommen Avifauna innerhalb des Untersuchungsraumes. 24.11.2014
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2018) Naturschutzfachdaten der Datenbank zu vorkommende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum; 29.08.2018
- LANDEBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2014): Stellungnahme Makrozoobenthos vom 03.09.2014
- LVWA, REFERAT AGRARWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME, FISCHEREI (2014): Angaben zum Fischbestand in der Wipper bei Freckleben vom 09.09.2014
- SALZLANDKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2016): Auskunft zu geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes. Mail v. 10.08.2016

GUTACHTEN UND SONSTIGES

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Managementplan des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235-302), 07/2014

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019) EU-Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301), Stand 05/2019
LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019) EU-Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235-302), Stand 05/2019
LASIUS- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG (2015): „Kurzbericht: Erfassung von Greifvogelniststätten und Vorprüfung auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das Vorhaben- Hochwasserschutz Freckleben“ 20.05.2015, Halle.

Im Rahmen der Auswertung der Datengrundlagen werden Arten bzw. Artengruppen betrachtet, die aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Vorhabensbereich bzw. im Umfeld nachweislich/ potenziell vorkommen.

2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die folgende Beschreibung des Hochwasserschutzes Freckleben basiert auf den Planungsunterlagen zur technischen Umsetzung der C&E GMBH, 01/2019.

Weitere Details sind dem Erläuterungsbericht und den Lageplänen der technischen Planung von C&E zu entnehmen.

1. Bauabschnitt: Stat. 0-025 bis 0+340

Bereich Geländeerhöhung, HSW-Mauer und Sielbauwerke

Stat. 0-025

Errichtung von zwei Sielbauwerken sowohl links- als auch rechtsufrig (Siel 1+2) im unterstromigen Bereich der Brücke 46 (Straße „An der Dorfstraße“) mit Durchlass, einer einfachen Verschlusseinheit (Rückstauklappe) sowie einem landseitig angeordneten Gewindeschieber und einer Pumpenvorlage.

Sielbauwerk 1 - lichte Weite der Stellfläche zwischen den Geländern 3,0 m

Sielbauwerk 2 - lichte Weite der Stellfläche zwischen den Geländern 5,0 m

Ausgehend von den Sielbauwerken ist jeweils eine Wegebeziehung zur angrenzenden Straße „An der Dorfstraße“ herzustellen, welche in Schotterrassen (Breite 3 m, Schichtdicke 40 cm) ausgebildet wird.

Zur Errichtung der beiden Bauwerke ist der unmittelbar angrenzende Gehölzbestand (Gebüsch), ggf. 2 angrenzende Gehölze (Stammdurchmesser jeweils 0,7 m) zu entfernen.

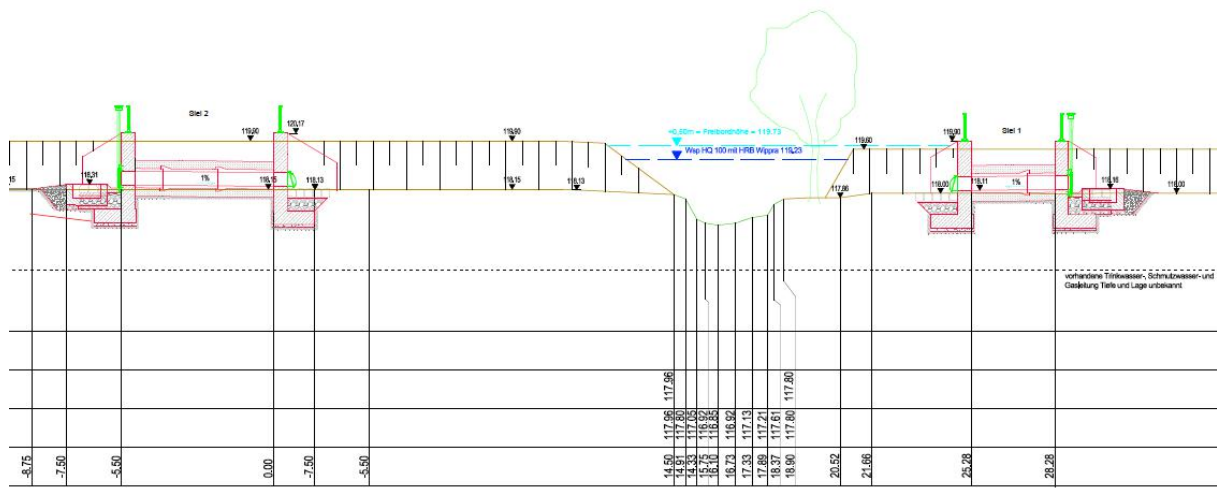


Abbildung 1: Querprofil bei Wipper-km 28+053,7 mit Sielbauwerken

Stat. 0+000 – Stat. 0+158; Stat. 0+189 – Stat. 0+314; Stat. 0+317 – Stat. 0+349

Herstellung einer linksseitig der Wipper verlaufenden Geländeregulierung, mit überwiegend kronenseitigen (teilweise landseitigen) fußläufigem Kontrollweg.

Ab Stat. 0+000, flussaufwärts bis ca. Stat. 0+100 verläuft die Hochwasserschutzanlage über ein privates Grundstück mit erhaltenswerten gewässernahem Baumbestand.

Die Hochwasserschutzanlage wird als Ufererhöhung möglichst außerhalb des Wurzelbereiches gestaltet. Gemäß RAS LP4 sollte die Verwallung / Geländeerhöhung außerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,50 m sein.

Landseitig wird ein 1,0 m breiter, 20 cm mächtiger fußläufiger Kontrollweg als Schotterrasen ausgebildet, welcher ab Stat. ca. 0+100 auf die projektierte Ufererhöhung/Kronenweg verschwenkt wird.

Baumfällungen sind zwischen ca. Stat. 0+090 und 0+100 erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen relativ dichten Kiefern- und Fichtenbestand.

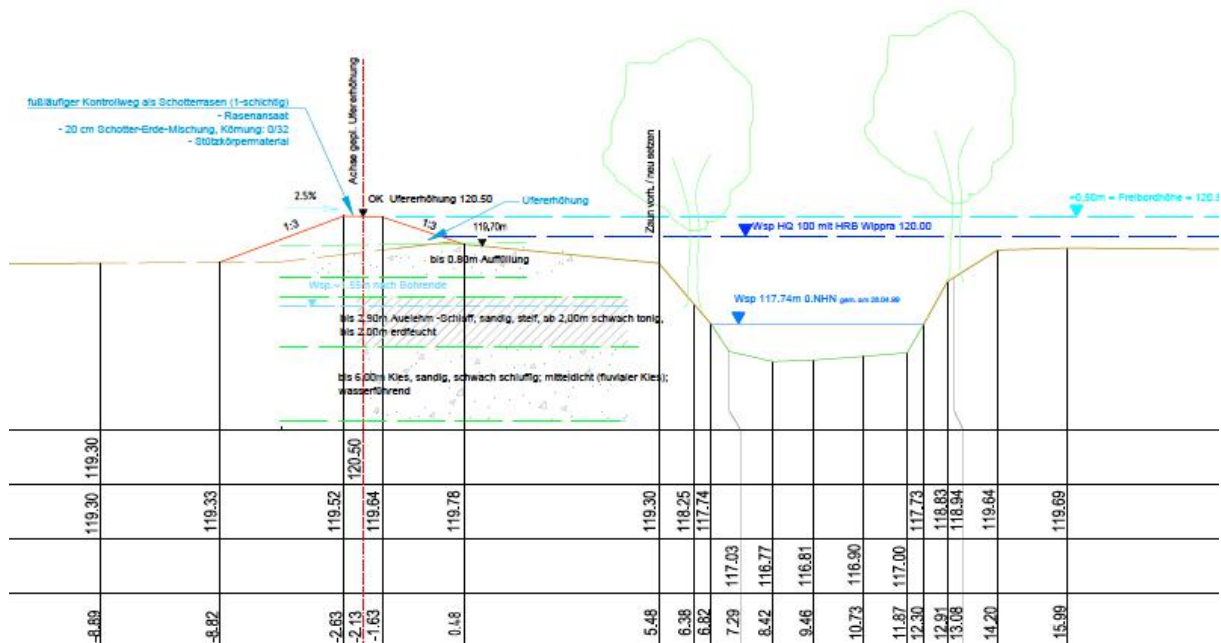


Abbildung 2: Querprofil bei Wipper-km 28+300 mit Geländeregulierung

Deichschutzstreifen (DSS)

Beidseits der linksseitig der Wipper verlaufenden Geländeregulierung ist die Einrichtung eines jeweils 5 m breiten Schutzstreifens vorgesehen. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist sämtlicher Gehölzaufwuchs zu entfernen. Der Schutzstreifen umfasst sonst keine baulichen Veränderungen. Wie die Geländeregulierung muss der Schutzstreifen im Rahmen der Unterhaltung dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten.

Stat. 0+040

Rückbau bestehender Schuppen und Wiederaufstellung landeinwärts in Abstimmung mit dem Eigentümer.

Stat. 0+160

Errichtung eines Sielbauwerkes (Siel 3) linksufrig, einschließlich Zuwegung, mit Anbindung an Geländeregulierung bzw. HWS-Mauer. Ausgestaltung wie Siel 2.

Stat. 0+162 – Stat. 0+187

Errichtung einer Hochwasserschutzmauer linksseitig zwischen Sielbauwerk und Brückenbauwerk Nr. 47 (Straße Winzersteg).

Die Hochwasserschutzmauer bindet ober- und unterwasserseitig an das bestehende Brückenwiderlager sowie an die Flügelmauer des geplanten Sielbauwerkes 3 an.

Hierbei werden Winkelstützelemente (L-Form, Höhe 1,3 m, Fußlänge 0,85 m) auf einer 30 cm mächtigen Frostschuttschicht und einem nachfolgenden Fundament aus Beton C16/20 (Schichtdicke 15 cm) in Estrichmörtel gesetzt. Die Gründung erfolgt frostsicher in einer Tiefe von 1,0 m uGOK.

Der Anstrombereich der Winkelstützen ist durch in Beton gesetzte Wasserbausteine zu sichern.

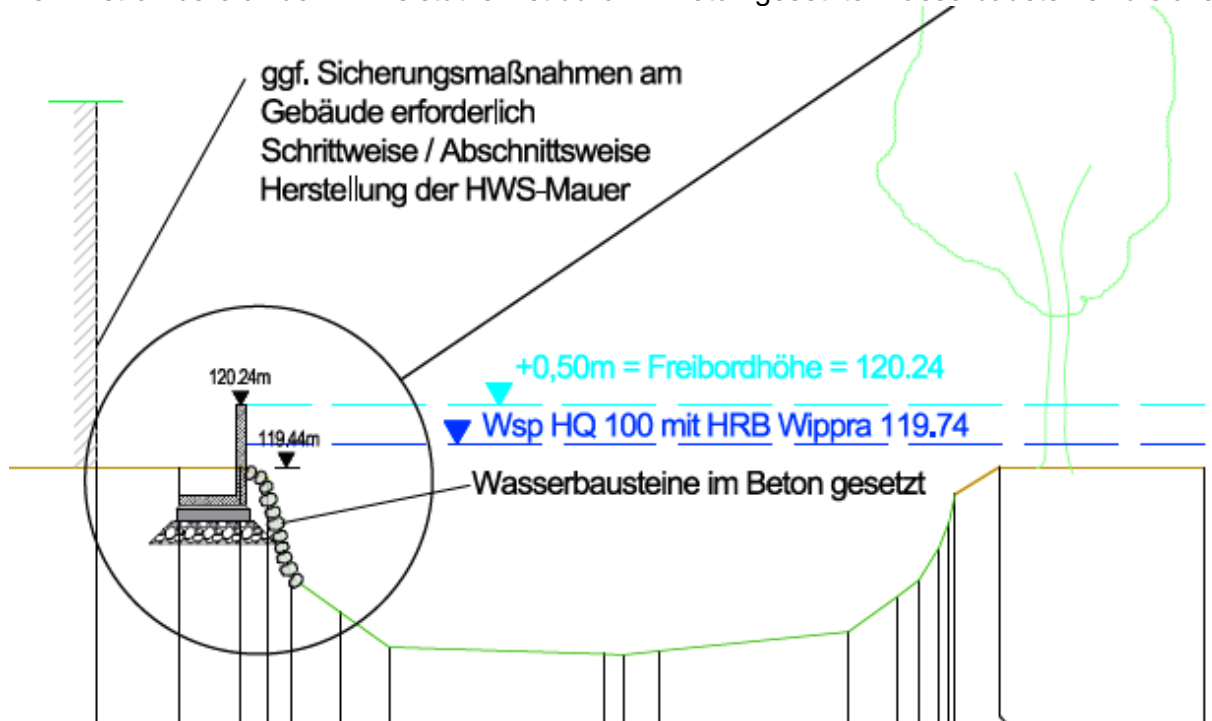


Abbildung 3: Querprofil bei Wipper-km 28+210 – 28+233 mit HWS-Mauer

Stat. 0+315

Errichtung eines Sielbauwerkes (Siel 4) linksufrig, einschließlich Zuwegung, mit Anbindung an Geländeregulierung. Ausgestaltung wie Siel 2/3.

2. Bauabschnitt: Stat. 0+340 bis 0+388

Bereich Hangsicherung durch Gabionenwand

Partielle Abflachung des rechtsufrigen Gleithangs (Kappung der Uferspitze) und anschließende Befestigung mit einer Steinschüttung.

Sicherung des linksufrigen Prallhanges durch Oberbodenandeckung im oberen – sowie Gabionenwand im unteren Bereich.

Aufgrund des derzeitigen Zustandes, der Steilheit des Hanges sowie der zu erwartenden enormen Strömungsbeanspruchung des Prallhanges (ca. 110 Grad Kehre) ist eine dauerhafte Sicherung durch einen Gabionenverbau, der bis zur vorhandenen Böschungsoberkante aufgefüllt wird, geplant. Die Gründung der Gabionen erfolgt auf einem Fundament aus Stahlbeton, welches auf einer injektionsverbesserten Gewässersohle aufgebaut wird. Es ist geplant, dass an die Gabionenmauer anschließend bis zur Böschungunterkante eine Vollverklammerung realisiert wird, an die eine Befestigung der Gewässersohle mit Wasserbausteinen angrenzt.

Der 2. BA umfasst einen naturnahen Abschnitt der Wipper, in dem das mäandrierende Gewässer von einem Erlen-Eschen-Saum begleitet wird. Punktuell werden in diesem Abschnitt Fällungen (links- und rechtsseitig) und das „auf Stock setzen“ (rechtsseitig) von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens erforderlich.

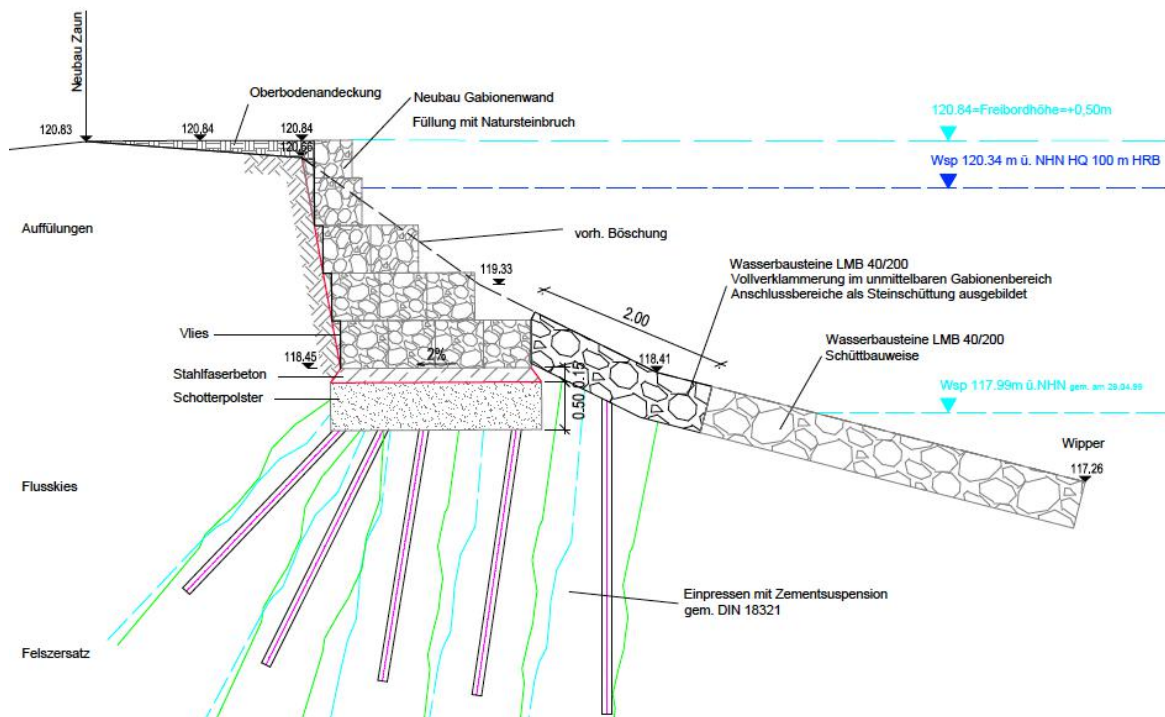


Abbildung 4: Querprofil des linksufrigen Prallhanges bei Wipper-km 28+430

Bauzeitliche Zuwegung

Die Zuwegung zu den geplanten HWS-Anlagen erfolgt über bestehende öffentliche Straßen und Wege sowie über die dauerhaft verbleibenden Zuwegungen zu den Sielbauwerken und anschließend entlang der Deichtrasse über Flächen, die im Zuge des Bauvorhabens beansprucht werden.

Die Errichtung der HWS-Anlagen erfolgt in Vor-Kopf-Bauweise, um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten.

Zusätzlich wird die luftseitige Fläche des späteren Deichschutzstreifens als bauliche Zuwegung genutzt werden.

Die Herstellung der Hochwasserschutzmauer erfolgt teilweise aus dem Gewässer heraus. Demzufolge sind eine Gewässerzufahrt/Rampe sowie die ggf. erforderliche Verwendung von Baggermatratzen im Gewässerbett vorzusehen.

Zum Erreichen des rechtsseitigen Ufers im Bereich des Mänders zwischen ca. Stat. 0+340 und 0+390 zur Herstellung der Steinschüttung erfolgt die Zuwegung linksseitig der Wipper und anschließend durch das Gewässer mittels Schreitbaggereinsatz.

Die Ufersicherung innerhalb des BA2 erfolgt in Vor-Kopf-Bauweise – im Oberwasser beginnend, so dass sich das Baugerät prinzipiell auf der Gründungssohle der Gabionenwand fortbewegt und sukzessive, entsprechend dem Baufortschritt, aus dem Baubereich zurückzieht.

Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Materialien erfolgt auf bestehenden, versiegelten Flächen und auf Flächen des Baufeldes, die sowieso für die Bautätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen rekultiviert und in den Ausgangszustand zurückgeführt.

Wasserhaltung

Bei den Sielbauwerken ist das grabenseitig anfallende Wasser zu fassen und am späteren Sielbauwerk vorbeizuleiten. Zur Herstellung des Bauwerks ist eine offene Wasserhaltung zu betreiben und die Baugrube allseitig vor Wasserandrang zu schützen.

Zur Errichtung der Gabionenwand erfolgt eine Untergrundverbesserung durch ein Düsenstrahlverfahren mit einem Einphasensystem (Zementsuspension).

Bei der Durchführung dieser Arbeiten ist zwingend darauf zu achten den Gewässerkörper zu schützen sowie den Eintrag von Zementsuspensionen in das Gewässer vollständig auszuschließen. In dem Zusammenhang wird empfohlen den Bereich der Untergrundverbesserung mittels einer Wasserhaltung (längs in Gewässerachse errichtete Fangedämme) zu sichern.

Zudem muss im Zuge der Errichtung der HWS-Wand eine Wasserhaltung im entsprechenden Bereich erfolgen.

Bauzeitlicher Ablauf / Bauzeit

Die Maßnahme kann prinzipiell in einem Zuge umgesetzt werden.

Bautechnologisch ist es zielführend zuerst den 2. Bauabschnitt fertigzustellen und im Anschluss den 1. Bauabschnitt umzusetzen.

Die Baumaßnahme sollte nicht bei Frost und nasser Witterung ausgeführt werden, da die Böschungen während der Profilierungsarbeiten ggf. witterungs- und frostempfindlich sind. Es ist eine Bauzeit von 3 bis 4 Monaten geplant.

Variantenoptimierung

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten der Trassenlegung für die geplante Verwallung unter Berücksichtigung bestehender Retentionsflächen sowie dem Erhalt wertvoller Vegetationsstrukturen erarbeitet.

Dabei wurde die Trasse außerhalb des FFH-Gebietes verlegt, um möglichst die gewässerbegleitenden Gehölze des LRT 91E0 zu erhalten.

Die naturschutzfachlich verträglichste Variante außerhalb der wertvollen Vegetationsstrukturen wurde ausgewählt.

Als Möglichkeiten der Sicherung des Prallhangs wurden neben dem Gabionenverbau auch die Variante der Bodenvernagelung mit Spritzbeton, ein Blockverbau sowie verschiedene ingenieurbioökologische Bauweisen geprüft.

Auf Grundlage des derzeitigen Zustands des Steilhangs, wurde nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine dauerhafte Sicherung des Prallhangs durch einen Gabionenverbau bevorzugt.

Zur weiteren Eingriffsminimierung wurde auf die Verklammerung der Wasserbausteine verzichtet und eine Steinschüttung gewählt, um eine kurzfristige Besiedelung des Gewässers und der Gewässersohle nach dem Eingriff zu gewährleisten.

2.2 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden in Abhängigkeit der prognostizierbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens die Arten ermittelt, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In Sachsen-Anhalt liegt die „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im ASB zu behandelnden Arten“ (kurz: ASL-ST) vor (RANA 2008). Sie führt neben den im ASB zu behandelnden Arten auch die national streng geschützten Arten sowie auch alle ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Spezies mit Nachweisen in Sachsen-Anhalt auf.

Die ausschließlich national streng oder besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie werden im Rechtskreis FFH-Verträglichkeitsuntersuchung abgehandelt.

Die Feststellung der Schädigungen und der erheblichen Störungen, die von einem Vorhaben ausgehen, erfordert die Kenntnis der relevanten Wirkprozesse und der artbezogenen Empfindlichkeit (WACHTER ET AL., 2004).

Wirkfaktoren stellen die vorhabensbedingten Parameter dar, die letztendlich den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Zwischen dem Wirkfaktor und der Auswirkung steht ein Wirkprozess, der dazu führt, dass eine Art oder eine Lebensstätte in einem konkreten Fall eine Beeinträchtigung erfährt (BMU 2004).

Alle Wirkfaktoren, die sich negativ auf die Arten auswirken können, sind zu ermitteln und deren Reichweite und Intensität auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten beziehungsweise auf die empfindlichsten Funktionen zu beziehen. Die Wirkfaktoren können generell sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt sein (TRAUTNER ET AL. 2006).

Der Wirkungsbereich der Wirkfaktoren richtet sich nach der Empfindlichkeit der Arten, den artspezifischen Aktionsradien sowie der Intensität des Wirkfaktors. Für Vögel werden die Effektdistanzen nach GARNIEL ET AL. (2010) angenommen.

2.2.1 Wirkfaktoren die vom Bauvorhaben auf Arten und Biotope ausgehen

Abhängig ist die Relevanz von vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade. Die Wirkfaktoren werden hinsichtlich der Betroffenheiten bau-, anlage- und betriebsbedingt abgeprüft. Folgende Gefährdungsfaktoren sind zu erwarten:

Flächeninanspruchnahme/ Veränderung der Habitatstruktur

Baubedingt werden für die Bauausführung, den Baustellenverkehr einschließlich der bauzeitlichen Zuwegungen und für die Lagerung von Aushub und Materialien Biotopstrukturen temporär in Anspruch genommen. Durch den Ab- und Auftrag von Boden sind vorhandene Biotopstrukturen temporär oder permanent betroffen.

Hierbei sind insbesondere Gehölzstrukturen von Fällungen im Zuge der Baufeldeinrichtung zu nennen. Darüber hinaus werden Grünlandbiotope bau- und anlagebedingt beansprucht.

Anlagenbedingt gehen grundsätzlich durch Versiegelung und Überbauung Lebensräume verloren. Betroffen sind überwiegend Acker-, Grünland- und Auwaldstrukturen.

Innerhalb der technologisch beanspruchten Flächen werden Lebensraumstrukturen, insbesondere in krautigen Vegetationsstrukturen (Ruderalfluren, Grünländer) sowie in Gehölzbeständen, beeinträchtigt bzw. zerstört. Krautige Vegetationsstrukturen werden sich kurz- bis mittelfristig wieder entwickeln. Gehölzbestände werden sich erst langfristig wieder sukzessiv entwickeln.

Durch den Bau der Verwallung ergeben sich mikroklimatische Änderungen infolge der Exposition der Böschungflächen, die sich auf die Habitatqualität auswirken.

Am Prallhang des Mäanders wird zur Böschungssicherung ein Gabionenverbau errichtet und die Gewässersohle mit Wasserbausteinen befestigt. Folglich wird in diesem Abschnitt in Gewässerlebensraumstrukturen eingegriffen.

Barriere- und Fallenwirkung

Erhebliche Auswirkungen durch diesen Gefährdungsfaktoren sind nicht zu erwarten, da die Hochwasserschutz-Verwallung als Grünkörper errichtet wird und mikroklimatisch zum Status quo (überwiegend Beanspruchung von Grünlandbiotopen) nur geringfügige Änderungen zu

erwarten sind. Für mobile Arten ist die Verwallung überquerbar. Darüber hinaus wird eine HWS-Wand zwischen Brücke Nr. 47 und Siel Nr. 2 errichtet, die allerdings aufgrund ihrer Länge von ca. 25 m nur bedingt als Barriere fungiert, da die Tiere der HWS-Mauer seitlich ausweichen können.

Individuenverluste

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Bauzeit Individuen den Vorhabensbereich frequentieren. Daher sind auch Individuenverluste durch Kollisionen von Tieren mit Baumaschinen und -fahrzeugen nicht auszuschließen. Das Kollisionsrisiko steigt mit zunehmender Geschwindigkeit, da in der Folge die Möglichkeiten zum Ausweichen sinken. Durch die erforderlichen Baumfällungen zur Baufeldfreimachung werden gehölbewohnende bzw. -bezogene Arten, wie holzbewohnende Käfer, Fledermäuse und avifaunistische Gilden beeinträchtigt, da Individuenverluste im Zuge der Rodungsarbeiten zu prognostizieren sind. Durch den Verlust von Habitatstrukturen, wobei insbesondere krautige Vegetationsstrukturen und Gehölzbestände betroffen sind, besteht zudem die Gefahr, dass Fortpflanzungsstätten einschließlich Eier, Larven, Jungtiere usw. beschädigt oder zerstört werden.

Stoffeintrag

Infolge des Bauverkehrs erfolgen geringe Beeinträchtigungen durch temporäre Emissionen (insb. Stäube, Abgase, Luftschadstoffe) im Baubereich. Der Baubetrieb bedingt minimale Erhöhungen der flüssigen, festen und gasförmigen Immissionen. Die Auswirkungen der Stoffeinträge sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung und dem hohen Verdünnungseffekt als nicht erheblich einzuschätzen.

Im Zuge der Herstellung der Steinschüttung und dem Setzen der Gabionen an den Böschungen des Mänders zur Sicherung des Prallhanges, kann es zur Aufwirbelung von Gewässersedimenten kommen.

Nichtstoffliche Einträge/ Emissionsbedingte Störungen

Im Zuge der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen, bspw. bei der Herstellung der Steinschüttung am Mäander, zu optischen Beeinträchtigungen und zu Schall (Verlärmung) kommen. Erschütterungen haben in der Regel eine geringe Reichweite.

Da die Bautätigkeiten am Tage stattfinden, sind Beeinträchtigungen durch Licht weitestgehend auszuschließen. Allerdings sind insbesondere akustische Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr und den daraus resultierenden Lärm zu prognostizieren.

Lärmimmissionen können artspezifisch negative Auswirkungen, wie physiologische Schäden, Stressreaktionen oder Behinderung des Kommunikationsvermögens, auf die Fauna bedingen und zu einer erheblich eingeschränkten Lebensraumeignung führen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Lebensraumverlust von Tieren durch visuelle und auditive Störungen

Reiz	Akzeptor	Schwelle	Lebensraumverlust
Sichtbare Menschen	Wasservogel	20 – 60 m	Erhebliche Auswirkungen anzunehmen, Quantifizierung nicht möglich
einzelne Kraftfahrzeuge	rastende Gänse	60 - 150 m	Erhebliche Auswirkungen anzunehmen, Quantifizierung nicht möglich
Verkehrsweg/ Silhouette	rastende Gänse	400 – 500 m	Erhebliche Auswirkungen anzunehmen, Quantifizierung nicht möglich

Reiz	Akzeptor	Schwelle	Lebensraumverlust
	Offenlandbrüter	500 (- 700) m	Erhebliche Auswirkungen anzunehmen, Quantifizierung nicht möglich
Schall (Mittelungspegel)	Brutvögel	> 52 - 54,9 dB (A)	25 (10 - 40) %
	Brutvögel	55 - 59,9 dB (A)	40 (30 - 50) %
	Brutvögel	60 - 69,9 dB (A)	55 (40 - 70) %
	Brutvögel	> 70 dB (A)	85 (70 - 100) %
	Brutvögel	> 90 dB (A)	100 %
	Übrige Wirbeltiere	> 70 dB (A)	Erhebliche Auswirkungen anzunehmen, Quantifizierung nicht möglich
		> 90 dB (A)	vollständig

nach: RASMUS ET. AL. 2003

Es ist geplant, die HWS-Maßnahmen abschnittsweise in Vor-Kopf-Bauweise durchzuführen, so dass die durch Lärm und optische Reize beeinträchtigten Bereiche verringert werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen infolge des Betriebes der HWS-Anlagen, wie bspw. Unterhaltungsmaßnahmen. Die regelmäßigen Kontroll- und Pflegemaßnahmen der Verwaltung, wie die turnusmäßige Mahd, ergeben keine erheblichen, betriebsbedingten Wirkfaktoren. Dies begründet sich damit, dass die HWS-Verwaltung überwiegend auf Acker-, Grünland- und Gartenflächen geplant ist, die bereits im Ausgangszustand regelmäßig und intensiv genutzt werden. Daher sind Auswirkungen auf die Arten nicht unmittelbar abzuleiten und werden nicht weitergehend betrachtet.

3 Relevanzprüfung

3.1 Darstellung artengruppenbezogener Betrachtungsräume

Die Wirkbereiche werden für nachfolgende Artgruppen, die im Rahmen dieses Gutachtens untersucht werden sollen, wie folgt ermittelt:

- Gefährdungsursachen (richten sich nach der Empfindlichkeit der Arten, nach den Wirkfaktoren sowie den sich daraus herleitenden artspezifischen Wirkungsbereich)
- Artspezifische Aktionsradien und andere spezifische ökologische Parameter
- artenbezogene Lärmwerte und Effektdistanzen von Vögeln (nach GARNIEL ET AL. 2010)

Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum

3.1.1 Artengruppen

Im Ergebnis der im Vorfeld vorgenommenen Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises sind zur Beurteilung der Folgen des geplanten Eingriffes, als Grundlage für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Artenschutzbeitrag (ASB), keine separaten Erfassungen zu faunistischen Artengruppen durchzuführen. Es kann auf die zuvor genannten, vorliegenden Daten zurückgegriffen werden.

In einer Artengruppe oder ökologischen Gilde werden Arten zusammengefasst, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzen und entsprechende Übereinstimmungen in Hinblick auf die bevorzugten Lebensraumstrukturen haben.

Habitatausstattung des Betrachtungsraumes

Der Vorhabensbereich erstreckt sich im Bereich der Wipperrau, die eine vielfältige Habitatausstattung umfasst. Die Wipper als Gewässer 1. Ordnung ist dauerhaft Wasser führend und weist teilweise rasche Fließgeschwindigkeiten auf. Die Ufer der Wipper säumen gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, die durch Erlen und Eschen verschiedener Altersstrukturen geprägt sind. Daran anschließend erstrecken sich innerhalb der OL Freckleben Gartenbereiche mit teilweise alten Baumbeständen und bebauten Flächen, welche in mesophile, teilweise ruderal ausgeprägte Grünlandflächen der Wipperriederung übergehen. Diese grenzen an weitläufige, intensiv genutzte Ackerflächen, auf denen insbesondere Getreide und Mais angebaut wird.

3.1.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Laut Angaben der LANDESREFERENZSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ, SACHSEN ANHALT gilt die Wipperrau als Jagdlebensraum von ca. 10 bis 15 Fledermausarten. Im ca. 1 km nordwestlich der OL Freckleben gelegenen Gips-Tiefabbaugebiet bei Drohndorf wurden folgende Arten nachgewiesen:

- Großes Mausohr – *Myotis myotis*, (FFH-Anh. II und IV)
- Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii*, (FFH-Anh. IV)
- Fransenfledermaus – *Myotis nattereri*, (FFH-Anh. IV)
- Braunes Langohr – *Plecotus auritus*, (FFH-Anh. IV)

Der Gips-Tiefabbau ist das derzeit größte bekannte Überwinterungsquartier des Großen Mausohrs in Sachsen-Anhalt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grube ein Massenschwärmquartier von ca. 10 Fledermausarten ist.

Darüber hinaus sind innerhalb der umliegenden FFH-Gebiete folgende Arten gemeldet:

Im SDB zum FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ sind folgende Arten aufgeführt:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Im SDB zum FFH-Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ sind folgende Arten aufgeführt:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinnii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ sind für die angrenzenden Wipperhänge folgende Arten aufgeführt:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrella*)

Die Gehölze der Wipper sind markante Geländemarken während des Zuges und der Interaktionen der Fledermäuse zwischen Reproduktionsgebieten und dem Schwärmquartier, der Grube des Gips-Tiefabbau in Drohndorf. Insbesondere Bäume mit Höhlen umfassen potenzielle Habitatstrukturen der Fledermausarten.

Folglich ist die Artengruppe Fledermäuse im Rahmen der artengruppenbezogenen Konfliktanalyse auf das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Fischotter – *Lutra lutra* (FFH-Anh. II und IV)

Gemäß den Berichten des LAU (Heft 1/2015) zum Fischotter konnte im FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“, welches auch Abschnitte des Vorhabens HWS Wipper – OL Freckleben umfasst, kein Vorkommen festgestellt werden. Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhehabitats ermittelt.

Fischotter zeigen eine enge Bindung an strukturreiche Gewässerläufe. Eine gelegentliche Passage entlang der Wipper als linearer Migrationskorridor kann somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folglich ist die Art im Rahmen Konfliktanalyse auf das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Biber - *Castor fiber* (FFH-Anh. II und IV)

Die Wipper wird mittlerweile im betrachteten Abschnitt vom Biber besiedelt. Es sind Nachweise der Art am Wipperlauf in der Umgebung, sowohl südlich als auch nördlich der OL Freckleben bekannt. Durch die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbebe wurden Daten zu Aktivitätsspuren des Bibers in der Wipper etwa zwischen Stat. 27+000-29+500, die aus der „Erfassung des Bibers an der Wipper von Talsperre Wippra (Fluss-km 72) bis Ortslage Warmsdorf (ca. Fluss-km 12, Straßenbrücke)“ des Büros habit.art - ökologie und faunistik (Halle/ Saale) aus dem vergangenen Winter 2019/20 stammen. Im weiteren Umfeld wurden ein intakter und zwei beschädigte Biberbaue festgestellt.

Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

Folglich ist die Art im Rahmen Konfliktanalyse auf das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Wildkatze – *Felis silvestris silvestris* (FFH-Anh. IV)

Gemäß den Berichten des LAU (Heft 2/2015) zur Wildkatze konnte im FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“, welches auch Abschnitte des Vorhabens HWS Wipper – OL Freckleben umfasst, kein Vorkommen festgestellt werden. Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

Freckleben markiert innerhalb Sachsen-Anhalts die Ostgrenze des Verbreitungsgebietes der Wildkatze. Darüber hinaus stellt die Wipper nach N.KLAR (IN VOGEL ET AL. 2009) einen Migrationskorridor als Verbindungsachse zwischen den tatsächlich besiedelten Gebieten und den potenziellen Zielgebieten (z.B. Dübener Heide, Fläming) dar.

Wildkatzen zeigen häufig eine enge Bindung an strukturreiche Gewässerläufe. Hierbei kommt insbesondere Saumstrukturen mit Gehölzaufwuchs an Gewässern eine hohe Bedeutung zu. Sie dienen als Transithabitate, die bei der Überwindung von Agrarflächen genutzt werden. Zudem bilden sie besonders außerhalb der Vegetations- bzw. Ackerfruchtperiode Rückzugsräume für Kleinsäuger und damit wichtige Nahrungsquellen für die Wildkatze. Eine gelegentliche Passage entlang der Wipper als linearer Migrationskorridor kann somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folglich ist die Art im Rahmen Konfliktanalyse auf das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Feldhamster - *Cricetus cricetus* (FFH-Anh. IV)

Das Vorhaben HWS Wipper – OL Freckleben findet in der Nähe von Ackerflächen mit Lössboden statt. Insbesondere auf den Ackerflächen östlich der OL Freckleben sind zahlreiche Fundpunkte des Feldhamsters vorhanden (LAU 2014). Potenziell fungieren solche Ackerstandorte auf tiefgründigen, gut grabbaren Böden (oft Löss) als Habitate des Feldhamsters (BFN, 2007), allerdings sind Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand (< 1,20 m) für die Anlage der bis zu 2 m tiefen Baue nicht geeignet. Aufgrund dessen werden Gebiete mit hohem Grundwasserstand, wie bspw. in der Wipperraue vorherrschend, von der Art gemieden (NLWKN 2011). Folglich bietet der Vorhabensbereich keine adäquaten Lebensraumstrukturen für den Feldhamster, sodass das Eintreten von vorhabensbedingten Verbotstatbeständen nicht prognostiziert werden kann.

3.1.1.2 Vögel

Die von dem Vorhaben HWS Wipper – OL Freckleben betroffenen Biotope bieten den grundsätzlich avifaunistischen Gilden der Fließgewässer und Steilabbrüche (z.B. Wasseramsel, Eisvogel), der Greife (z.B. Rotmilan), der Gehölz- und Gebüschbrüter (z.B. Neuntöter), der Bodenbrüter (z.B. Ortolan) und der Spechte/Höhlenbrüter (z.B. Buntspecht, Wendehals) geeignete Habitatausstattungen für die Anlage von Nist- und Brutstätten bzw. fungieren die Habitate als Nahrungsflächen.

Da sich der Vorhabensbereich durch die OL Freckleben erstreckt, sind Vorbelastungen in Hinblick auf optische und akustische Reize aufgrund der Siedlungsnähe vorhanden. Daher ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Darüber hinaus werden die

betroffenen Grünland- und Gartenflächen intensiv genutzt (Beweidung und Mahd), sodass keine geeigneten Habitate für die Anlage von Nestern der Bodenbrüter im Ausgangszustand vorhanden sind. Daher ist die artengruppenbezogene Konfliktanalyse für die bodenbrütenden Arten nicht erforderlich.

Im Zuge der Erfassung von Greifvogelniststätten (Lasius, 2015) konnten im weiteren Umfeld insgesamt vier Horste kartiert werden, von denen zwei vom Rotmilan (*Milvus milvus*) und einer vom Mäusebussard (*Buteo buteo*) zur Reproduktion genutzt wurden. Alle im Rahmen des Gutachtens erfassten Horste liegen in mehr als 300 m Entfernung zum Vorhaben. Das Vorhaben liegt somit außerhalb der jeweiligen Horstschutzzone gem. § 28 NatSchG LSA. Der davon nächstgelegene besetzte Horst liegt ca. 310 m nördlich des Vorhabens. Zwischen diesem und dem geplanten Vorhaben verläuft eine Bahntrasse, die das Tal auf einer Brücke ca. 80 m entfernt des Horstes quert. Die Brücke fungiert sowohl als optische als auch als akustische Barriere.

Darüber hinaus wurde durch die UNB SLK im Jahr 2016 die Lage eines Rotmilanhorstes zugearbeitet, welcher sich ca. 100 m östlich des von der Baumaßnahmen betroffenen Wippermäanders befindet. Ein Teil des Baubereiches liegt somit innerhalb der Horstschutzzone gem. § 28 NatSchG LSA.

Gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ sind für die angrenzenden Wipperhänge folgende Arten aufgeführt:

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Bienenfresser (*Merops apiaster*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die heimischen, wild lebenden europäischen Vogelarten (Art. 1 VSchRL) der avifaunistischen Gilden

- der Greife (insb. Rotmilan-Horst in 100 m Entfernung),
- der Gehölz- und Gebüschbrüter
- der Spechte/Höhlenbrüter

werden im Rahmen artengruppenbezogenen Konfliktanalysen beschrieben und betrachtet. Zudem erfolgen einzelartenbezogene Konfliktanalysen für den Eisvogel und für die Wasseramsel, typische Brutvögel im Bereich von Fließgewässern.

3.1.1.3 Amphibien

Der Vorhabensbereich umfasst die Wipper, die ein Gewässer 1. Ordnung mit raschen Fließgeschwindigkeiten ist. Da der überwiegende Anteil der gemäß Anh. IV der FFH-RL geschützten Amphibienarten für die Laichablage stehende bis langsam fließende, fischfreie Gewässer mit reicher Wasser- und Ufervegetation und besonnten Fachwasserbereichen benötigt, erweist sich die Wipper als ungeeignetes Laichgewässer.

Der feuchte Erlen-Eschen-Saum, der Wipper begleitend verläuft, umfasst als Winterquartier geeignete Habitatstrukturen der Amphibien, wie bspw. frostfreie Lückensysteme im Boden der Böschungen bei hoher Bodenfeuchte, Laubhaufen und die Streuschicht unter flächigen Gehölzbeständen. Da die Amphibien Winterquartiere in der Nähe ihrer aquatischen Lebensraumstrukturen bevorzugen, ist davon auszugehen, dass nur eine marginale Anzahl von Lurchen innerhalb des Vorhabensbereiches überwintert.

Zudem sind nach Auswertung der o.g. Datengrundlagen keine Nachweise von europäisch streng geschützten (Anh. IV FFH-RL) Amphibienarten für den Betrachtungsraum bekannt.

Auch im Rahmen der Amphibien-Wanderungen ist davon auszugehen, dass maximal vereinzelte Individuen den Baubereich frequentieren. Dies bedingt sich dadurch, dass die Trasse der geplanten HWS-Anlagen nicht zwischen potenziellen Laichgewässern, wozu der Dorfteich und der Schlossteich im Südwesten der OL Freckleben geeignet sind, und den nächstgelegenen Winterlebensräumen liegt.

Daraus schlussfolgernd kann auf die artengruppenbezogene Konfliktanalyse für die Amphibien verzichtet werden.

3.1.1.4 Reptilien

In den vorhandenen Habitatstrukturen des Vorhabensbereiches sind Vorkommen von weit verbreiteten Reptilienarten möglich, aber es sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien des Anh. IV der FFH-RL, wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden. Diese bevorzugen offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen sowie verbuschten Bereichen, wie Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren und Heiden.

Da keine geeigneten Lebensraumstrukturen der Zauneidechse und der Schlingnatter durch das Vorhaben beansprucht werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abzuleiten. Daher wird die Artengruppe der Reptilien nicht im Rahmen der Konfliktanalyse betrachtet.

3.1.1.5 Fische / Benthos / Aquatische Mollusken

Die Wipper ist ein Fließgewässer 1. Ordnung, welches aufgrund der überwiegend begradigten Gewässerstruktur rasche Fließgeschwindigkeiten aufweist, allerdings finden sich auch einige naturnahe, mäandrierende Abschnitte im Vorhabensbereich.

Nachweise von Fischarten nach Anh. IV der FFH-RL liegen für den Betrachtungsraum nicht vor. Im Standarddatenbogen sind jedoch folgende Fischarten nach Anh. II der FFH-RL aufgeführt:

- *Romanogobio belingi* (Stromgründling)
- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Lampetra planteri* (Bachneunauge)

Die genannten Fischarten nach Anh. II FFH-RL werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (KLEINE+KLEINE, 2020) abgehandelt.

Neben dem Vorkommen von Fischen ist auch die Besiedlung der Wipper durch Gewässergrund bewohnende Arten, insbesondere durch aquatische Mollusken anzunehmen.

Gemäß der Gewässergütestrukturkartierung (GLD, Datenportal) wird die Sohle des Gewässers innerhalb des Betrachtungsraumes überwiegend mit den Klassen 5 „stark verändert“ und 6 „sehr stark verändert“ bewertet. Nur in dem Abschnitt zwischen Wipper-km 27+700 und 27+800 wurde die Sohle in die Strukturgüte-Klasse 4 „deutlich verändert“ eingestuft. Aufgrund der überwiegend geringwertigen Bedingungen im Bereich der Gewässersohle ist davon auszugehen, dass zwar Lebensraumstrukturen für Muscheln in der Wipper vorhanden sind, es sich dabei allerdings um euryöke und ubiquitäre Weichtierarten des Benthos handelt. Muschelarten des Anh. IV der FFH-RL, wie die Bachmuschel – *Unio crassus* sind folglich nicht innerhalb des Betrachtungsraumes zu erwarten. Dies wird damit unterstrichen, dass aus den ausgewerteten Datengrundlagen keine Fundpunkte oder Nachweise von aquatischen Mollusken in der Wipper

hervor gehen. Daher kann auf eine artengruppenbezogene Konfliktanalyse für das Benthos/ die aquatischen Mollusken verzichtet werden.

3.1.1.6 Terrestrische Mollusken

Im Vorhabensbereich sind keine Fundpunkte geschützter Mollusken-Arten bekannt.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass in den vorzufindenden Habitaten der Wippenniederung euryöke und ubiquitäre Schneckenarten, wie die Weinbergschnecke - *Helix pomatia* (LAU SDB, 05/2015) leben.

Darüber hinaus sind laut der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LBB 2008) Vorkommen der schmalen Windelschnecke - *Vertigo angustior* und der bauchigen Windelschnecke - *Vertigo moulinsiana* (beide Anh. II der FFH-RL) in Sachsen-Anhalt im Bereich von Feuchtbiotopen bekannt. Die Arten bevorzugen basenreiche nasse bis feuchte, unbeschattete Lebensräume, die sich leicht erwärmen. Sie sind Bewohner der Streuschicht und besiedelt Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Grasbulte und Moos, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Optimallebensräume sind Kalkflachmoore, Sumpfwiesen und Verlandungszonen von Seen. Fundpunkte dieser Arten sind im Umkreis des Vorhabens nicht bekannt.

Geeignete Lebensraumstrukturen von im Rahmen des ASB prüfrelevanten Schneckenarten des Anh. IV der FFH-RL, wie die zierliche Tellerschnecke – *Anisus vorticulus*, sind innerhalb des Vorhabensbereiches ebenfalls nicht vorhanden. Daher ist von einer weitergehenden Betrachtung der terrestrischen Mollusken im Zuge der Konfliktanalyse abzusehen.

3.1.1.7 Insekten

Der Vorhabensbereich umfasst im Bereich naturnaher Biotope adäquate Habitatstrukturen für entsprechende Insektengruppen. Insbesondere die extensiv genutzten oder ruderalen, feuchten Grünlandstrukturen bieten Habitatbedingungen für das Vorkommen von Schmetterlingen und Heuschrecken. Hierbei handelt es sich um euryöke und ubiquitäre Arten, da artspezifische Wirtspflanzen, wie der große Wiesenknopf für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Anh. II und IV der FFH-RL) oder Weidenröschen-Arten für den Nachtkerzenschwärmer (Anh. IV der FFH-RL), nicht festgestellt wurden. Zudem gehen aus den ausgewerteten Datengrundlagen keine Fundpunkte streng geschützter Schmetterlings- und Heuschreckenarten innerhalb des Betrachtungsraumes hervor. Daher ist von einer Konfliktanalyse für die Artengruppen Schmetterlinge und Heuschrecken abzusehen.

Die Wipper mit ihren abschnittsweise naturnah geprägten Uferbereichen eignet sich als Lebensraum für Libellen. Daher sind Vorkommen ubiquitärer Libellenarten, wie z.B. die große Königslibelle und die gebänderte Prachtlibelle, innerhalb des Vorhabensbereiches anzunehmen.

Nachweise von Libellenarten nach Anh. IV der FFH-RL, wie der grünen Flussjungfer - *Ophiogomphus cecilia* sind nicht bekannt. Da nur punktuell im Bereich des Mäanders Eingriffe in die Wipper erfolgen, lassen sich keine nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Libellen ableiten. Von einer Konfliktanalyse kann folglich abgesehen werden.

Die auenwaldähnlichen Gehölzkomplexe an der Wipper weisen vorwiegend Ahorn-, Eschen-, Erlen- und Weidenbestände verschiedener Altersstrukturen auf. Insbesondere alte Laubbäume mit viel Totholz beherbergen geeignete Habitatstrukturen für xylobionte Käfer, wie den Eremit - *Osmoderma eremita* (Anh. IV der FFH-RL). Diese Art präferiert besonnte, alte brüchige Laubbäume mit Höhlungen, die mitfeuchtem Mulm gefüllt sind. Der „schwarze Mulm“ fungiert bei passenden Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnissen als Brutsubstrat der Art.

Da nicht auszuschließen ist, dass adäquate Lebensraumstrukturen und folglich auch Individuen in den betroffenen Gehölzen vorhanden sind, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG für den Eremit in der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse zu prüfen.

3.1.1.8 Flora

Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich kein Vorkommen von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten, die hinsichtlich Verbotstatbeständen geprüft werden müssen.

3.1.2 Ableitung des Untersuchungsbedarfs

Der Leistungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ASL ST) zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags:

- europäische streng geschützten Arten nach Anhang IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG; Ausgenommen sind heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL, die weit verbreitet und ungefährdet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1, Spalte 3 zu § 1 der BArtSchV)

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bislang nicht erlassen wurde, wird für die national streng und besonders geschützten Arten die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit Stand 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 3.10.2012 I 2108 herangezogen.

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt: *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend § 44 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen, die sich bei der Prüfung auf Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ergeben, werden im LBP gebündelt mit den Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Planungsrelevante Arten

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde die Liste der in Sachsen-Anhalt planungsrelevanten Arten analysiert und die zu prüfenden Arten gemäß der Rechtskreise, in denen sie zu prüfen sind (LBP, ASB, FFH-VP), dargestellt.

Die Relevanzprüfung des ASB fokussiert die prüfrelevanten Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche die europäischen Vogelarten nach § 44 BNatSchG und die nach Anh. IV der FFH-RL geschützten Tierarten umfasst.

Die folgende Auflistung umfasst die innerhalb des Vorhabensbereiches nachweislich bzw. potenziell vorkommenden Artengruppen und Einzelarten, für die die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen sind.

Säugetiere:

- Einzelart Fischotter – *Lutra lutra* (Anh. II und IV der FFH-RL)
- Einzelart Biber – *Castor fiber* (Anh. II und IV der FFH-RL)
- Einzelart Wildkatze – *Felis silvestris silvestris* (Anh. IV der FFH-RL)

Artengruppe Fledermäuse:

- Große Mausohr – *Myotis myotis* (Anh. II und IV der FFH-RL)
- Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii* (Anh. IV der FFH-RL)
- Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (Anh. IV der FFH-RL)
- Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (Anh. IV der FFH-RL)
- Abendsegler *Nyctalus noctula* (Anh. IV der FFH-RL)
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrella* (Anh. IV der FFH-RL)

Avifauna:

- Brutvögel im Bereich von Fließgewässern:
 - Einzelart Wasseramsel
 - Einzelart Eisvogel
- Greife (z.B. Rotmilan)
- Gehölz- und Gebüschbrüter (z.B. Neuntöter)
- Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Wendehals)

Xylobionte Käfer:

- Einzelart Eremit (Anh. II und IV der FFH-RL)

4 Konfliktanalyse

Die Arten werden auf Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG untersucht.

In nachfolgendem Abschnitt werden die zu prüfenden Arten auf Ebene der Artengruppen sowie einzelartenbezogen abgehandelt.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ungefährdeter, kommuner Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 und 15 BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (KLEINE +KLEINE , 2020).

4.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse

4.1.1 Fledermäuse

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
Fledermäuse		Fangen / Entnehmen von Tieren Verletzung / Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1)	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL IV <input checked="" type="checkbox"/> RL D (2009), Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL ST (2004),	Sehr ortstreu. Winterquartiere werden nur innerhalb eines relativ kleinen Radius um die Sommerlebensräume aufgesucht (STEFENS et al. 2004). Das Braune Langohr nutzt als Sommerhabitate bewaldete Landschaften oder Siedlungen. Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere und befinden sich in Gebäuden, in Baumhöhlen, Vogel - und Fledermauskä-	<u>Fangen / Entnahme wildlebender Tiere</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Verletzung / Tötung wildlebender Tiere</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja	<u>Störung wildlebender Tiere</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Störungen können baubedingt insbesondere durch Lärmemissionen und opti-	<u>Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die zu fallenden Gehölze fungieren als potenzielles

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
<p>Kat. 2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL IV</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL ST (2004), Kat. 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>ten. Sie werden alle paar Tage gewechselt. Die Weibchen bringen ab Mitte Juni 1 Jungtier zur Welt. Als Winterquartiere werden zwischen Oktober/November und März/April unterirdische Räume wie Stollen, Höhlen, Kasematten und großen Kellern auch kleinräumige Lagerkeller u. ä. genutzt. Art hat hohe Kältetoleranz. Charakteristisch ist im Sommer das Schwärmen am Morgen. Die Nahrung besteht aus verschiedenen Fluginsekten, z.B. Schmetterlingen Zweiflüglern und Ohrwürmern, die in strukturierten Wäldern, in Obstwiesen und an Gewässern erbeutet werden.</p> <p>Die Waldart Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartiere liegen meistens nicht mehr als 100 km. wichtige Habitatstruktur ist eine hohe Höhlendichte, Gewässernähe wird präferiert. Die meisten Quartiere (alte, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen, seltener Stammrisse, Spalten und Astlöcher) werden an Laubbäumen in unterschiedlicher Höhe gefunden. Wochenstuben v. a. im Einzugsbereich von waldreichen Flusstälern. Jagdgebiete in einem Umkreis von 2- 8 km um Wochenstube.</p> <p>Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Wechselverhalten. Beutetiere werden über Gewässern bzw. in Feuchtwäldern gejagt. Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>möglich im Zuge von Fällarbeiten bei besetzten Habitaten</p> <p>V_{ASB}1 Naturschutzfachliche Begutachtung der relevanten, zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse</p> <p>Sind die Habitate nicht besetzt, so kann mit den Holzungsmaßnahmen begonnen werden. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB bzw. dem beauftragten Biologen abzustimmen. Eine Verletzung und Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Sonstige baubedingte Verletzung /Tötung kann ausgeschlossen werden, da aufgrund hoher Mobilität der Fledermäuse und geringer Geschwindigkeit der Baumaschinen kein Kollisionsrisiko besteht.</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, unter Berücksichti-</p>	<p>sche Reize auftreten. Diese sind temporär und zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt. Vergräzte Tiere können auf störungsärmere, ausreichend im weiteren Umfeld bestehende Habitatstrukturen ausweichen. Essentielle Habitat sind nicht betroffen.</p> <p>Im Bestand (Status quo) besteht bereits eine Vorbelastung aufgrund der Siedlungsnähe.</p> <p><u>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>	<p>Sommerquartier (Tages- oder Paarungsquartier).</p> <p><u>Wahrung der Funktionalität</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch den Verlust von Gehölzen gehen potenzielle Sommerquartiere verloren. Es wird davon ausgegangen, dass sich ein lokaler Verlust von potenziellen Sommerquartieren nicht signifikant auf die Populationen im Gebiet auswirkt. Der Verlust wird durch die ausreichend in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen, auf welche die Tiere ausweichen können, kompensiert.</p> <p>Sollten die kontrollierten Gehölze tatsächlich Quartier- als bzw. Fortpflanzungsstätte fungieren, dann sind pro entzogener Fortpflanzungsstätte zwei Fledermauskästen in geeigneten Strukturen anzubringen</p>

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
<p>Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL II, IV <input checked="" type="checkbox"/> RL D (2009), Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL ST (2004), Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>ausgeprägtes Schwärmverhalten. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen (3-6°C).</p> <p>Gebäudefledermaus. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen. Ab März Bildung von Wochenstuben auf warmen Dachböden in großen Gebäuden (Kirche, Schloss). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Überwinterung erfolgt in großen, warmen unterirdischen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Stollen oder Keller (HOFMANN, 2001).</p> <p>Das große Mausohr hat sein Jagdhabitat in der offenen Kulturlandschaft bzw. in Hallenwaldstrukturen, die ca. 75 % der Jagdgebiete nach SIMON & BOYE (2004) ausmachen können. Jagdhabitats können sich bis zu einem Umkreis von 15 km um das Wochenstubenquartier befinden. (MESCHEDE et al. 2002). Entfernungen zwischen Sommerhabitaten und Winterstätten zwischen 100 km und maximal 320 km (STEFFENS et al. 2004)</p> <p>Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum</p>	<p>gung von Maßnahme V_{ASB1}</p>		<p>(siehe V_{ASB1}).</p> <p><u>Vermeidungs- / CEF-Maßnahme</u></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p>Sollten die kontrollierten Gehölze als Quartier- bzw. Fortpflanzungsstätte fungieren, dann sind pro entzogener Fortpflanzungsstätte zwei Fledermauskästen in geeigneten Strukturen anzubringen.</p> <p>Die ökologische Funktion des Gebietes als Sommerhabitat mit Ruhestätten und Jagdflächen bleibt im räumlichen Kontext gewahrt. Es ist zu erwarten, dass die lokalen Bestände auch ohne spezifische Maßnahmen stabil bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.</p>
<p>Fransenfledermaus</p>				

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
<p>(<i>Myotis nattereri</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL IV <input checked="" type="checkbox"/> RL ST (2004), Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40km statt. Fortpflanzungsstätte: Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Ruhestätte: als Winterquartiere werden Höhlen, Bunker, Keller und Stollen mit Temp. zwischen 2,5 und 8°C aufgesucht. Nachweise für Überwinterungen in Baumhöhlen liegen vor, die Art ist vergleichsweise kälteresistent. Bevorzugte Jagdhabitats sind unterholzreiche Waldbestände sowie Siedlungen mit hohem Grünanteil. Entfernungen zwischen nacheinander genutzten Quartieren wenige hundert Meter bis 2,5 km. Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier meist wenige hundert Meter sein</p>			<p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Alle Arten wurden im Gips-Tiefabbau bei Drohndorf bzw. auf den Wipperhängen nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) –, potenzielles Vorkommen möglich • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) - Vorhabenbereich kann als Jagdhabitat fungieren. • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - potenzielles Vorkommen möglich • Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) - Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat • Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>, potenzielles Vorkommen möglich • Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrella</i>, potenzielles Vorkommen möglich <p>Vom Gewässerabschnitt liegen keine Erhebungsdaten vor.</p>				

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Das Vorkommen der Tiere ist im Vorhabensbereich potenziell möglich.		
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Das Vorkommen von Fledermäusen ist im Vorhabensbereich anzunehmen. Durch die Instandsetzung bzw. Erweiterung der Hochwasserschutzanlagen sind potenzielle Lebensraumstrukturen (Ruhestätten in Gehölzen) der Arten betroffen. Bei einer Fällung der Gehölze ist der Tötungs- / Verletzungstatbestand von Individuen nicht mit Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der Maßnahme V_{ASB1} – Naturschutzfachliche Begutachtung der relevanten, zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse werden Tötungen / Verletzungen vermieden.</p> <p>Bei Feststellung eines Besatzes findet die Gehölzfällung erst statt, wenn sich die Fledermäuse in den Winterquartieren oder Wochenstuben befinden. Folglich können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen werden. Die punktuelle Betroffenheit bewirkt keine erheblichen Auswirkungen auf die Lokalbestände. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Kontext gewahrt.</p> <p><u>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></p> <p style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V_{ASB1} </p>		

4.1.2 Greifvögel

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
Greifvögel		Fangen / Entnehmen von Tieren Verletzung / Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1)	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<p>Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anh. I <input checked="" type="checkbox"/> RL D (2009), * <input checked="" type="checkbox"/> RL LSA (2015), V <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der v. a. im Mittelmeerraum und regelmäßig auch südwestlich der Elbe im Harzvorland überwintert. Die Art zeigt eine hohe Nestreiertreue. Der Rotmilan besiedelt strukturreiche Kulturlandschaft, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen gekennzeichnet ist. Der Nahrungsraum umfasst offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, Bereiche um Gewässer sowie auch Siedlungsräume. Hinsichtlich der Jagdhabitats werden dörfliche Siedlungen neben Grünland und Ackerflächen gleichwertig genutzt. Die maximale Jagdentfernung vom Horst beträgt bis zu 4 km. Dieser wird meist am Waldrand lichter Laubholzbestände oder auch in Feldgehölzen und Baumreihen in 12-20 m Höhe errichtet (MEBS & SCHMIDT 2006). verfügt über bis zu 3-5 Ausweichnester, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.</p> <p>Für den Rotmilan sind, wie auch für andere Greifvogelarten, optische Störwirkungen entscheidend. Die Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m. Eine relevante Lärmempfindlichkeit besteht nicht. (GARNIEL ET. AL., 2010). Kollisionsge-</p>	<p><u>Fangen / Entnahme wild lebender Tiere</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verletzung / Tötung wildlebender Tiere</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens zu fallenden Gehölze besitzen aufgrund ihrer Größe und Gestalt kein Potenzial als Horstbaum.</p> <p>Eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen bei besetzten Horsten im Zuge einer Fällung kann damit ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Störung wildlebender Tiere</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalisation</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Lage eines Horstes ca. 100 m östlich des Vorhabens.</p> <p>Der Baubereich wird von einer gem. § 28 NatSchG LSA ausgewiesenen Horstschutzzonen des Rotmilans geschnitten. Diese Horst war 2016 durch einen Rotmilan besetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Horst zukünftig durch den</p>	<p><u>Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Wahrung der Funktionalität</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens zu fallenden Gehölze besitzen aufgrund ihrer Größe und Gestalt kein Potenzial als Horstbaum.</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
<p>Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>fährdung besteht für den Rotmilan insbesondere im Bereich stark befahrener Straßen, da er seine Nahrung auch im Mittel- und Randstreifen von Straßen sucht.</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt weite Teile der Kulturlandschaften. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Baumbeständen, die zum Brüten aufgesucht werden. Einige Vögel sind oft in Siedlungsnähe zu finden.</p> <p>Ihre Niststätten befinden sich überwiegend auf hohen und alten Bäumen. Bevorzugt werden Brutplätze in lichten Altholzbeständen in 200 m bis max. 400 m Abstand zum Waldrand aber auch in gewässernahen Wäldern.</p> <p>Zum Jagen bevorzugen die meisten Arten offene Flächen, die sich in der weiteren Umgebung des Horstes befinden. Einige Vogelarten jagen aber auch entlang von großen Flussläufen.</p> <p>Schlafplätze befinden sich in kleineren Gehölzen, welche oft auch über den Winter aufgesucht werden.</p>	<p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>	<p>Rotmilan besetzt wird.</p> <p>Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Kulissenwirkung der Baustelle (insb. optische Reize) während der Brut- und Aufzuchtzeit des Rotmilan bei besetzten Horststandorten zu einer Aufgabe der Brut oder Aufzucht mit damit verbundenen Individuenverlusten (Gelege, Jungvögel) und somit einer erheblichen Störung einher geht.</p> <p>V_{ASB6} Bauzeitenregelung - Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit des Rotmilans</p> <p>Beginn der Baumaßnahme noch vor Brut- und Fortpflanzungszeit. Somit wird der Horststandort nahe der Baumaßnahme aufgrund der Kulissenwirkung unattraktiv und es wird auf einen anderen Horst ausgewichen.</p> <p>Aufgrund der Bauzeitenplanung können Störungen während der Fortpflan-</p>	

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG	
			<p>zungs- und Aufzuchtphase somit ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich.</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der Erfassung von Greifvogelniststätten (Lasius, 2015) konnten im weiteren Umfeld insgesamt vier Horste kartiert werden, von denen zwei vom Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und einer vom Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) zur Reproduktion genutzt wurden. Alle im Rahmen des Gutachtens erfassten Horste liegen in mehr als 300 m Entfernung zum Vorhaben. Das Vorhaben liegt somit außerhalb der jeweiligen Horstschutzzonen gem. § 28 NatSchG LSA. Der davon nächstgelegene besetzte Horst liegt ca. 310 m nördlich des Vorhabens. Zwischen diesem und dem geplanten Vorhaben verläuft eine Bahntrasse, die das Tal auf einer Brücke ca. 80 m entfernt des Horstes quert. Die Brücke fungiert sowohl als optische als auch als akustische Barriere.</p> <p>Darüber hinaus wurde durch die UNB SLK im Jahr 2016 die Lage eines Rotmilanhorstes zugearbeitet, welcher sich ca. 100 m östlich des von der Baumaßnahmen betroffenen Wippermäanders befindet. Ein Teil des Baubereiches liegt somit innerhalb der Horstschutzzone gem. § 28 NatschG LSA.</p>			
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>			
<p>Im Zuge des Bauvorhabens gehen für Greifvögel keine potenziell geeignete Lebensraumstrukturen verloren. Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind ausreichende Ausweichhabitats vorhanden. Bestehende Gehölze besitzen kein Potenzial als Horstbäume. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt bewahrt. Die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht gegeben.</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>			

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:		

4.1.3 Gehölz- und Gebüschbrüter

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
Gehölz- und Gebüschbrüter		Fangen / Entnahmen von Tieren - Verletzung / Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1)	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</p> <p>Stieglitz (<i>Carduelis cardelis</i>)</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anh. I <input checked="" type="checkbox"/> RL LSA (2015), V</p>	<p>Gehölz- und Gebüschbrüter bevorzugen halboffene bis offene Landschaften, wie strukturierte extensive Grünlandbereiche.</p> <p>Vor allem Hecken und Gebüschgruppen werden von ihnen zum Brüten benötigt. Einige Vogelarten brüten auch in Büschen sowie im Unterwuchs von Wäldern, Gärten und Parks.</p> <p>Spezielle Arten wie der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) benötigen dornige Heckenstrukturen (Dornbüsche und -hecken).</p> <p>Neuntöter sind Weistreckenzieher, die in Afrika überwintern. Die Art befindet sich von Anfang Mai bis Mitte Juli im Sommerlebensraum. In seinem Brutrevier stellen dichte Hecken- und Gebüschbereiche das Revierzentrum und den Neststandort dar. Revier-</p>	<p><u>Fangen / Entnahme wildlebender Tiere</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verletzung / Tötung wildlebender Tiere</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>möglich im Zuge von Fällarbeiten bei besetzten Habitaten</p> <p><u>Konfliktvermeidende Regelung der Bauzeiten:</u> Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V_{ASB3} Holzungsmaßnahmen außer-</p>	<p><u>Störung wildlebender Tiere</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungen können baubedingt insbesondere durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten. Diese sind temporär und zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt.</p> <p>Vergrämte Tiere können auf störungsärmere, ausreichend im weiteren Umfeld bestehende Habitatstrukturen ausweichen.</p> <p>Im Bestand (Status quo) besteht bereits eine Vorbelastung aufgrund der Siedlungsnähe.</p>	<p><u>Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Möglich im Zuge von Fällarbeiten bei Brutstätten.</p> <p><u>Wahrung der Funktionalität</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Rahmen der Fällungen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins von Auweichhabitaten in unmittelbarer Nähe können evtl. betroffene Arten kurz- bzw. mittelfristig ausweichen.</p>

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
	<p>größen umfassen ca. 1,5 - 2 ha. Der Neuntöter ernährt sich zum überwiegenden Teil von großen Insektenarten und kleinen Wirbeltieren. Die artspezifische Empfindlichkeit auf optische und akustische Reize des Neuntöters liegt bei 200 m Effektdistanz (LAU 2011)</p> <p>Weitere Vertreter der Gruppe reagieren (artspezifisch) empfindlich auf optische und akustische Reize.</p>	<p>halb der Brut- und Fortpflanzungszeit gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen in besetzten Nestern kann daher ausgeschlossen werden. Sonstige baubedingte Verletzung / Tötung kann ausgeschlossen werden, da aufgrund hoher Mobilität der Vögel und geringer Geschwindigkeit der Baumaschinen kein Kollisionsrisiko besteht.</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, unter Berücksichtigung von Maßnahme V_{ASB3}</p>	<p><u>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>	<p>Eine punktuelle Betroffenheit einzelner Brutstätten führt zu keinen negativen, dauerhaften Veränderungen des Erhaltungszustandes der Lokalbestände. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Kontext gewahrt.</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorhabensgebiet bietet für verschiedene Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter geeignete Habitate. Im Rahmen der Geländebegehung im Herbst 2014 wurden verschiedene Vertreter der Gilde bei der Nahrungssuche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Habitatstrukturen in Bereich des Bauvorhabens als Fortpflanzungsstätte fungieren.</p>				
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Von dem geplanten Bauvorhaben sind kleinflächige Gehölzstrukturen betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in den verlorengehenden Gehölzen Brutstätten befinden. Die Habitate sind aufgrund der Siedlungsnähe bereits vorbelastet. Zeitlich befristet treten zusätzlich baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Reize auf. Mit Maßnahme V_{ASB3} soll durch eine Fällung der Gehölze im Zeitraum zwischen September und Februar erfolgen, sodass die Störungen außerhalb der artspezifischen</p>				

Zugeordnete Arten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
<p>schen Fortpflanzungs- und Brutzeiten auftreten. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich ein Großteil der Zugvögel bereits im Winterlebensraum. Für die sich noch dort befindlichen Tiere sind im Umfeld hinreichend geeignete und störungsarme Ausweichhabitate vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Kontext gewahrt. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren.</p>		
<p><u>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ASB2}</p>		

Beispielarten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG		
<p>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D (2007), Kategorie 2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL LSA (2015), Kategorie 3</p>	<p>Der Kleiber hat eine Jahresbrut in der Zeit von April bis Juni.</p> <p>Der <u>Wendehals</u> besiedelte u.a. alte, strukturreiche Obstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften sowie noch halboffene trockenere Offenstandorte mit lückigem Baumbestand. Er gilt als Charakterart einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und offenen Freiflächen. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt (Durchzügler). Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai. Als Bruthöhle werden bereits vorhandene Specht- oder Baumhöhlen in einer Höhe von 1-5 (selten bis 15) m über dem Boden genutzt. (BAUER et. al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001b)</p>	<p>zungszeit gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Verletzung und Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen in besetzten Nestern kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Sonstige baubedingte Verletzung / Tötung kann ausgeschlossen werden, da aufgrund hoher Mobilität der Vögel und geringer Geschwindigkeit der Baumaschinen kein Kollisionsrisiko besteht.</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, unter Berücksichtigung von Maßnahme V_{ASB3}</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>	<p>pensiert werden. Eine punktuelle Betroffenheit einzelner Brutstätten führt zu keinen negativen, dauerhaften Veränderungen des Erhaltungszustandes der Lokalbestände. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Kontext gewahrt.</p> <p><u>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p> <p><u>Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, keine Maßnahme erforderlich</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorhabensgebiet bietet für verschiedene Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter geeignete Habitate.</p> <p>Im Rahmen der Geländebegehung im Herbst 2014 wurden verschiedene Vertreter der Gilde bei der Nahrungssuche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Habitatstrukturen in Bereich des Bauvorhabens als Fortpflanzungsstätte fungieren.</p>				
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>				

Beispielarten	Lebensweise der Artengruppe	Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
<p>Von dem geplanten Bauvorhaben sind kleinflächige Gehölzstrukturen betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in den verlorengehenden Gehölzen potenzielle Brutstätten befinden. Bei einer punktuellen Betroffenheit einzelner Brutstätten bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Kontext gewahrt. Da die Fällungen und die Bauausführung außerhalb des Fortpflanzungs- und Brutzeitraums (V_{ASB3}) stattfinden, ist die Zerstörung von besetzten Brutstätten mit Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen. Bauzeitliche Störungen sind als unerheblich einzustufen, da sie räumlich und zeitlich begrenzt auftreten und im Umfeld des Bauvorhabens ausreichend geeignete, störungsarme Ausweichhabitate vorhanden sind. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind nicht zu prognostizieren. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist folglich nicht zu erwarten.</p> <p><u>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i V. m. Abs. 5 BNatSchG</u> <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ASB2}</p>		

4.2 Einzelartbezogene Konfliktanalyse

4.2.1 Biber (*Castor fiber*)

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung HWS Wipper – OL Freckleben	Vorhabenträger Landesbetrieb für Hochwasser- schutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland RL D V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland RL ST 2		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen. Ansiedlungen des Bibers sind meist gut daran zu erkennen, dass in ihrem Umfeld die Stämme und Äste von Weiden, Pappeln und anderen Ufergehölzen auf charakteristische Art und Weise abgenagt sind. Liegen die Ansiedlungen im Wald und bestehen bereits längere Zeit, so haben sich im Aktionsraum des Bibers in Folge der Nageaktivitäten der Tiere meist ausgedehnte artenreiche Feuchtwiesen entwickelt (BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Biber sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Vegetarier, sie ernähren sich von krautigen Pflanzen, Blättern und Baumrinde (BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Biber besiedeln neue Reviere meist bereits verpaart (Heidecke 1984). Hierzu wandern sie i.d.R. entlang von Gewässern, bis sie ein ihnen zusagendes freies Revier mit entsprechendem Nahrungsangebot gefunden haben (BFN, 2014).</i></p> <p><i>Die Revierrgröße beträgt 1-5 km am Gewässerufer und 20 m Breite (LANUV, NRW, 2016).</i></p> <p><i>Der Aktionsraum der Tiere beschränkt sich auf das direkte Gewässerumfeld, nur selten bewegen sich die Tiere weiter als 50 m von der Uferlinie weg (BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Der sensible Bereich in Bezug auf optische Störungen um Biberburgen beträgt ca. 100 m (BEUTLER & BEUTLER, 2002, in BFN, 2019a).</i></p> <p><i>Nach abgestimmter Expertenmeinung stellen verpaarte Tiere bzw. das Familienrevier eine lokale Population dar (BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Die Junge werden zwischen April bis Juni geboren und verbringen ca. 1 Monat im Wohnkessel (Deutsche Wildtierstiftung, 2016).</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die in Deutschland einheimische Unterart des Bibers, der Elbebiber (<i>Castor fiber albus</i>), (MATSCHIE 1907) war bis auf einen kleinen Restbestand im Bereich der Mittleren Elbe in Sachsen-Anhalt fast völlig ausgestor-		Verbreitung im Bundesland In Sachsen-Anhalt bildet die Elbe das Hauptverbreitungsgebiet des Elbebibers. Von hier aus wurden und werden die Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Bode, Ohre und Havel besiedelt. In Gebieten mit einer

ben (HINZE 1950, HOFFMANN 1967 in LVWA, 2016). Durch Umsiedlungen, aber auch durch natürliche Ausbreitung besiedelt diese Unterart heute wieder größere Teile Deutschlands. Sie ist vor allem im Osten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen zu finden. Die bayerische Biberpopulation resultiert aus der Aussetzung allochthoner Unterarten (LAU, 2001 in LVWA, 2016).

hohen Bibersiedlungsdichte entlang der Flusssysteme (Mittelelbebereich, Schwarze Elster, z.T. Mulde) werden in neuerer Zeit auch kleinere Bäche, Entwässerungsgräben u.ä. besiedelt (HEIDECKE & SCHUMACHER 1997 in LAU, 2001 in LVWA, 2016).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

Es sind Nachweise der Art am Wipperlauf in der Umgebung, sowohl südlich als auch nördlich der OL Freckleben, bekannt.

Die Wipper wird mittlerweile im betrachteten Abschnitt vom Biber besiedelt. Es sind Nachweise der Art am Wipperlauf in der Umgebung, sowohl südlich als auch nördlich der OL Freckleben bekannt. Durch die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe wurden Daten zu Aktivitätsspuren des Bibers in der Wipper etwa zwischen Stat. 27+000-29+500, die aus der „Erfassung des Bibers an der Wipper von Talsperre Wippa (Fluss-km 72) bis Ortslage Warmsdorf (ca. Fluss-km 12, Straßenbrücke)“ des Büros habit.art - ökologie und faunistik (Halle/ Saale) aus dem vergangenen Winter 2019/20 stammen. Im weiteren Umfeld wurden ein intakter und zwei beschädigte Biberbaue festgestellt.

Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen

(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)

Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:
 Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

a) Gefährdung bei besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

Aufgrund der Siedlungslage ist es verhältnismäßig unwahrscheinlich, dass im Baubereich Baue oder Röhren angelegt werden, da störungsärmere Bereiche, welche weiter von der Ortslage Freckleben entfernt liegen, zur Verfügung stehen. Da jedoch Biber regelmäßig neue Baue und Röhren anlegen (BRV, 2016) und ein nachgewiesenes Vorkommen in weiteren Umfeld zum Vorhaben liegt, kann dies nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei besetzten Ruhestätten können Tötung bzw. Verletzung von Individuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

So wird der durch die Baumaßnahme anlagebedingt betroffene Uferbereich im Bereich des Wippemäanders vor der Baumaßnahme hinsichtlich des Vorhandenseins von besetzten Bauen bzw. Röhren des Bibers durch einen Biologen untersucht.

V_{ASB}5: Naturschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Baue und Röhren des Bibers vor Baubeginn

b) Kollisionsgefährdung

Biber sind mobil und dämmerungs- und nachtaktiv und kommen daher mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht in Berührung bzw. können den langsam fahrenden Baumaschinen ausweichen. Mit baubedingten Individuenverlusten durch Kollision ist somit nicht zu rechnen.

Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an der Deichanlage können aufgrund der geringen Frequenz vernachlässigt werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Da jedoch Biber regelmäßig neue Baue und Röhren anlegen (BRV, 2016) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Baue und Röhren im gegenüber Störungen sensiblen Bereich von 100 m befinden.

Biber hören sehr gut und reagieren auf akustische Reize mit Flucht (BFN, 2019a). Dies kann sich nachteilig auf die lokale Population auswirken, wenn die Störungen während der Jungenaufzucht auftreten.

Beim Biber stellt die lokale Population 1 Biberpaar dar (BFN, 2019b).

Durch eine naturschutzfachliche Kontrolle am Gewässer auf durch Biber aktuell besetzte Baue und Röhren vor Baubeginn, ggf. in Verbindung mit einer Bauzeitenregelung, kann eine erhebliche Störung der Population des Bibers vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an der Deichanlage können aufgrund der geringen Frequenz vernachlässigt werden. Das Risiko einer betriebsbedingten erheblichen Störung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

V_{ASB}5: Naturschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Baue und Röhren des Bibers vor Baubeginn

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Aufgrund der Siedlungslage ist es verhältnismäßig unwahrscheinlich, dass im Baubereich Baue oder Röhren angelegt werden, da störungsärmere Bereiche, welche weiter von der Ortslage Freckleben entfernt liegen, zur Verfügung stehen.

Da Biber jedoch regelmäßig neue Baue und Röhren anlegen (BRV, 2016) und im Umfeld ausreichend potenziell geeignete Stellen dafür vorhanden sind, bleibt die Funktion im räumlichen Zusammenhang bei einer möglichen Zerstörung gewahrt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. (entfällt)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in <i>Unterlage Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

4.2.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung <i>HWS Wipper – OL Freckleben</i>	Vorhabenträger <i>Landesbetrieb für Hochwasser- schutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt</i>	Betroffene Art Fischotter <i>(Lutra lutra)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>RL D 3</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>RL ST 1</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die scheuen, meist dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, da solche mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse.</i></p> <p><i>Trotz ihrer starken Bindung an Gewässerlebensräume sind die wendigen Schwimmer auch an Land sehr schnell, in einer Nacht wurde schon eine Laufstrecke von 20 km über Land festgestellt.</i></p> <p><i>Der Fischotter besiedelt gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen, von Mittelgebirgsflüssen bis hin zu großen Seen, Teichanlagen und Meeresküsten. Er nutzt besonders den Uferbereich zur Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht (BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988 in BFN, 2019b).</i></p> <p><i>Die durchschnittliche Reviergröße beträgt im Radius 6 -7 km. Es werden nächtliche Wanderungen von Einzeltieren mit ca. 15 km (Ausnahme 20 km), von Familienverbänden von ca. 3-7 km zurückgelegt (LANUV, NRW, 2016).</i></p> <p><i>Tagesverstecke und Wurfbaue befinden sich meist - aber nicht immer – in Ufernähe, mit einem relativ ungestörten Umfeld. Oft befinden sich die Verstecke/Baue an strukturreichen Gewässerabschnitten, die guten Sichtschutz bieten (WEBER & TROST, 2015).</i></p> <p><i>Hilfweise erfolgt die Abgrenzung einer lokalen Population bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Losungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Örtliche Teichgruppen und -gebiete mit einer Ausdehnung von mindestens 5 km² werden ebenfalls als lokale Population definiert (BFN, 2019b).</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Fischotter besiedelten ursprünglich ganz Europa mit Ausnahme Islands. In Deutschland existieren großflächige und vitale Populationen des Fischotters heute lediglich noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Ostsachsen. In Sachsen-Anhalt,</i>		Verbreitung im Bundesland <i>Nach HAUER und HEIDECKE (1999 in LVWA, 2016) weist die Art kein geschlossenes Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt auf. An den Grenzen zu Brandenburg (Elbe-Havel-Winkel) und Sachsen (Elbe-Elster-Winkel) existieren stabile Vorkommen. Nachweise der Art gelan-</i>

Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind nur noch Restbestände vorhanden (TEUBNER et al. 1999), neuere Nachweise liegen aus Thüringen vor (LAU, 2001 in LVWA, 2016).

gen weiterhin im Drömling und der nördlichen Altmark. Der Elbe kommt, wie Nachweise am gesamten anhaltischen Flussverlauf (EBERSBACH et al. 1998 in LAU, 2001 in LVWA, 2016) zeigen, eine große Bedeutung bei der Verbindung der einzelnen Vorkommen zu.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Gemäß den Berichten des LAU (Heft 1/2015) zum Fischotter konnte im FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“, welches auch Abschnitte des Vorhabens HWS Wipper – OL Freckleben umfasst, kein Vorkommen festgestellt werden. Im durch das Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Bereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhehabitate ermittelt.

Fischotter zeigen eine enge Bindung an strukturreiche Gewässerläufe. Eine gelegentliche Passage entlang der Wipper als linearer Migrationskorridor kann somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen

(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)

Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:

Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

a) Gefährdung bei besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Vorkommensgebietes in Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der Siedlungsnähe und damit verbundener Störung ist das Vorkommen von besetzten Tagesverstecken oder Wurfbauen auszuschließen.

b) Kollisionsgefährdung

Fischotter sind mobil und dämmerungs- und nachtaktiv und kommen daher mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht in Berührung bzw. können den langsam fahrenden Baumaschinen ausweichen. Mit baubedingten Individuenverlusten durch Kollision ist somit nicht zu rechnen.

Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an der Deichanlage können aufgrund der geringen Frequenz vernachlässigt werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der

Ja

Nein

lokalen Population einer Art verschlechtert)?

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Aufgrund seiner dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise kommt er mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht in Berührung. Der Fischotter ist eine hochmobile Art, die weit herumstreift und wechselnde Tagesverstecke nutzt. Da darüber hinaus keine Reproduktionsnachweise vorliegen (WEBER & TROST, 2015), können erhebliche Störungen während der Jungenaufzucht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja Nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es sind weder Fischottertagesverstecke im Baubereich bekannt, noch gibt es Nachweise der Art auf dem betreffenden Messtischblatt (WEBER & TROST, 2015).

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Bereiche innerhalb der OL Freckleben durch den Fischotter als Tagesversteck genutzt werden, da störungsärmere Bereiche, welche weiter von der Ortslage Freckleben entfernt liegen, zur Verfügung stehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in *Unterlage Nummer Kapitel Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.2.3 Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung <i>HWS Wipper – OL Freckleben</i>	Vorhabenträger <i>Landesbetrieb für Hochwasser- schutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt</i>	Betroffene Art Wildkatze <i>(Felis sylvestris)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>RL D 3</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>RL ST 1</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die Wildkatze lebt in ausgedehnten, strukturreichen Wäldern mit vielen Blößen und Saumstrukturen; bevorzugt an besonnten, trockenen Stellen. Offenland wird genutzt, wenn ausreichend Deckung vorhanden ist (Hecken, Ufervegetation, Sukzessionsflächen u.ä.). Waldgebiete mit anhaltend hoher Schneedecke (mehrere Monate > 20 cm) werden nur saisonal besiedelt.</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>In Deutschland beschränkten sich die verbliebenen Verbreitungszentren zum Ende des letzten Jahrhunderts auf wenige walddreiche Mittelgebirgsregionen, die sich zwei Kern-Populationsarealen zuordnen lassen. Die Südwestliche Population, die an das große Vorkommen in den Vogesen in Frankreich angebunden ist, umfasst auch Teile von Rheinland-Pfalz und dem Saarland (Eifel-Hunsrück-Pfälzer Wald), von Nordrhein-Westfalen (Eifel) und von Hessen (Taunus) Die Population im mittleren Norden mit Südniedersachsen (Harz und Solling-Bramwald-Reinhardswald), Sachsen-Anhalt (Harz), Nordhessen (Kaufunger Wald, Meißner-Söhre-Ringau, Knüll) und Nordthüringen (Harz und Hainich).</i>		Verbreitung im Bundesland <i>Die Wildkatze kommt in Sachsen-Anhalt nur im Südwesten an den Landesgrenzen zu Niedersachsen und Thüringen vor. Die Laubwälder des Osthazes stellen nur einen Teil der gesamten Harzer Wildkatzenpopulation dar. Ihr Vorkommen erstreckt sich insgesamt über Gebiete der Bundesländer Niedersachsen, Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Seit Ende der 1990er Jahre werden Wildkatzen immer häufiger auch in der Peripherie des gesamten Harzes nachgewiesen. So erobern sich Wildkatzen aus dem Osthaz heraus wieder ehemalige Verbreitungsareale im nördlichen und südlichen Harzvorland zurück.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>Freckleben markiert innerhalb Sachsen-Anhalts die Ostgrenze des Verbreitungsgebietes der Wildkatze. Darüber hinaus stellt die Wipper nach N.Klar (in Vogel et al. 2009) einen Migrationskorridor als Verbindungachse zwischen den tatsächlich besiedelten Gebieten und den potenziellen Zielgebieten (z.B. Dübener Heide, Fläming) dar. Aufgrund der hohen Mobilität und der benachbarten Nachweise ist ein Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen.</i></p>		

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen

(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)

Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:
 Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

a) Gefährdung bei besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der Siedlungsnähe und damit verbundener Störung ist das Vorkommen von besetzten Tagesverstecken auszuschließen.

b) Kollisionsgefährdung

Wildkatzen sind mobil und dämmerungs- und nachtaktiv und kommen daher mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht in Berührung bzw. können den langsam fahrenden Baumaschinen ausweichen. Mit baubedingten Individuenverlusten durch Kollision ist somit nicht zu rechnen.

Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an der Deichanlage können aufgrund der geringen Frequenz vernachlässigt werden. Es besteht keine signifikante Erhöhung der Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize treten zeitlich begrenzt auf. Aufgrund seiner dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise kommt er mit den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht in Berührung. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art, die weit herumstreift und wechselnde Tagesverstecke nutzt. Da darüber hinaus keine Reproduktionsnachweise vorliegen, können erhebliche Störungen während der Jungenaufzucht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es sind weder Wildkatzenverstecke im Baubereich bekannt, noch gibt es Nachweise der Art auf dem betreffenden Messtischblatt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in *Unterlage Nummer Kapitel Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.2.4 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie	
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL ST, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
<p>Gefährdungen des Eisvogels resultieren hauptsächlich aus Veränderungen des Lebensraumes. So sind Zerstörungen der Lebensräume durch Kanalisierung von Fließgewässern und andere Wasserbaumaßnahmen sowie weitere Eingriffe in die Fließgewässerdynamik Ursache für Bestandsrückgänge. Eutrophierung und Gewässerverschmutzung, Intensivierung von Teichwirtschaften und Sportfischerei sind weitere Gefährdungsursachen. Auch direkte Verfolgungen durch Abschuss und Fang sowie Störungen an den Brutplätzen gefährden die Bestände. Besondere Bedeutung haben für den Eisvogel auch natürliche Gefährdungsursachen, wie Bestandseinbrüche durch Extremwinter, Brutverluste durch Hochwasserereignisse, geringer Bruterfolg in regenreichen Sommern und Prädation. Die natürlichen Bestandseinbußen können jedoch bei geeigneter Habitatqualität durch hohe Reproduktionsraten schnell ausgeglichen werden (BAUER et al. 2012). Speziell für Sachsen-Anhalt werden ähnliche Gefährdungsursachen angegeben (WEBER et al. 2003).</p>	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
(nach BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005 und Weber et al. 2003)	
<p>Der Eisvogel benötigt als Höhlenbrüter, es werden 50 bis 90 Zentimeter tiefe Brutröhren angelegt, zur Röhrenanlage geeignete Prallhänge und Steilufer an Bächen, Flüssen, Wegböschungen, Hohlwegen, Materialentnahmestellen oder auch Wurzelteller umgestürzter Bäume in räumlicher Nähe zu geeigneten Jagdgewässern. Es werden auch einige hundert Meter Entfernung von der Brutröhre zum Nahrungsgewässer toleriert, jedoch werden die Röhreneingänge bevorzugt über dem Wasser angelegt. Die Brutröhren werden häufig mehrfach genutzt, manchmal jedoch auch neu angelegt. Manche Brutpaare besitzen mehrere Röhren.</p> <p>Als Jagdgewässer des hauptsächlich kleine Süßwasserfische, aber auch Insekten, kleine Frösche, Kaulquappen, Molche jagenden Stoßtauchers werden langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Angebot an Kleinfischen benötigt. Da dem Futtererwerb aus dem Rüttelflug heraus die Nahrung hauptsächlich von Sitzwarten aus erbeutet wird, ist ein ausreichendes Angebot an in einer Höhe von kleiner 3 Metern die Gewässerufer überragenden Ästen und ähnlichen Strukturen erforderlich. Sind die vorstehend umrissenen Kernpunkte der Habitatausstattung gegeben, können unterschiedlichste Lebensräume, auch anthropogen überprägte Bereiche besiedelt werden.</p> <p>Die Fortpflanzungszeit des Eisvogels erstreckt sich je nach Anzahl der Bruten über einen recht langen Zeitraum von Ende März bis September, ausnahmsweise sogar bis Oktober. Im Regelfall werden zwei Jahresbruten gezeitigt, bei besonders günstigen Bedingungen oder nach besonders strengen Wintern können auch Dritt- und Viertbruten beobachtet werden. Die normale Gelegegröße umfasst 6-7 Eier.</p> <p>Die mitteldeutschen Eisvögel zeigen kein ausgeprägtes Zugverhalten, je nach Eisfreiheit der Gewässer werden Ausweichbewegungen und Kurzstreckenzug durchgeführt.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	
Deutschland	
<p>Der Eisvogel wird in Deutschland als seltener Brutvogel mit 5600 bis 8000 Brutpaaren angegeben. Die Bestände sind sowohl im langfristigen als auch kurzfristigen Trend stabil. Abnehmende Bestände werden nur aus Mecklenburg-Vorpommern gemeldet, Einigen Bundesländern mit stabilem Bestandstrend, darunter auch Sachsen-Anhalt, stehen mehrere Bundesländer mit zunehmenden (>20%) bis stark zunehmenden (>50%) Beständen gegenüber (SÜDBECK et al. 2007).</p>	

Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie Alcedo atthis (Eisvogel)
Sachsen-Anhalt Der Bestand des Eisvogels in Sachsen-Anhalt wird für das Jahr 2015 mit 500-750 Brutpaaren angegeben (OSA, 2017). Die Verbreitung im Land ist lückenhaft, trockene Heidegebiete, gewässerarme Ackerlandschaften und Hochlagen des Harzes werden großräumig gemieden. Die Vorkommen konzentrieren sich an Fließgewässern, Bruten an stehenden Gewässern werden in Sachsen-Anhalt deutlich seltener beobachtet (Weber et al. 2003).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich An einigen Stellen wurden Steilabbrüche am Ufer der Wipper festgestellt, die potenzielle Bruthabitate für den Eisvogel darstellen. Im Bereich der Baumaßnahme ist somit Potenzial für die Besiedlung durch die Art gegeben, auch wenn während der Erhebungen im Jahr 2015 (Lasius) weder Brutröhren noch Individuen erfasst wurden.
3. Prognose nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)
3.1. Fangen/Entnahme wild lebender Tiere Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Steilböschungen inzwischen Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Unter Annahme des Worst case kann somit im Zuge durchzuführender Bauarbeiten im Bereich der Uferböschungen nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen in Ihren Fortpflanzungsstätten verletzt / getötet werden (zB. Zerstörung des Geleges). <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme V_{ASB4} Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferböschungen auf Fortpflanzungsstätten der Wassermosel und des Eisvogels <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme Um eine tatbestandsmäßige Betroffenheit (Verletzen/Töten) der Art auszuschließen, erfolgt vor Baubeginn eine naturschutzfachliche Kontrolle durch einen Biologen im Böschungsbereich auf Fortpflanzungsstätten des Eisvogels (V_{ASB4}) . Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, sind die Bauarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

***Alcedo atthis* (Eisvogel)**

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Bei besetzten Brutstätten des Eisvogels im Wirkungsbereich des Vorhabens kann es durch die Bauarbeiten und Baumfällungen zu Störungen bis hin zum Verlassen der Brut kommen.

Störung wildlebender Tiere

- ja
 nein

Aussagen zur Lokalpopulation stehen nicht zur Verfügung, so dass im Rahmen einer worst-case-Betrachtung eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation unterstellt werden muss.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

- ja
 nein

Vermeidungsmaßnahmen

V_{ASB4} Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferböschungen auf Fortpflanzungsstätten der Wassermosel und des Eisvogels

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB4} kann eine Störung ausgeschlossen werden.

Vor Beginn der Bautätigkeiten erfolgt das Absuchen potenzieller Fortpflanzungsstätten an Uferabbrüche im Baubereich. Sollten Brutröhren gefunden werden, wird für diesen Bereich eine Bauzeitenregelung ausgewiesen. Bei Durchführung der Bauarbeiten und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von September bis Februar können Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ja nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

An einigen Stellen wurden Steilabbrüche am Ufer der Wipper festgestellt, die potenzielle Bruthabitate für den Eisvogel darstellen. Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten am Ufer der Wipper verloren.

Aussagen zum Brutplatz

- Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie <i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)	
Aussagen zur Lebensstätte	
<input type="checkbox"/> Essentieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
A_{CEF}1: Schaffung von Brutplätzen für die Wasseramsel und den Eisvogel	
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja n <input type="checkbox"/> nei
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/> ja n <input checked="" type="checkbox"/> nei
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	

4.2.5 Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Cinclus cinclus (Wasseramsel)	
1. Gefährdungstatus	
Gefährungsgrad	
<input type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input type="checkbox"/> RL ST, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
<p>Gefährdungen der Bestände der Wasseramsel ergeben sich aus Lebensraumzerstörungen und – verschlechterungen durch verschiedene Ursachen. Hervorzuheben sind vor allem Flussverbauung mit Entnahme von geeigneten Neststandorten, wie alten Mühlen, Brücken und Wehren, Austrocknung oder starke Schwankungen der Durchflussmenge von Fließgewässern, Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch Verschmutzung, Trübung oder Eindringen von Umweltchemikalien und Verlust von Deckungsmöglichkeiten durch Entnahme von Ufervegetation. Weitere limitierende Faktoren sind Störungen an den Brutplätzen durch verschiedene Nutzungen, wie Fischerei, Tourismus, Wildwassersport und Forstarbeiten (BAUER et al. 2012).</p>	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
(nach BAUER et al. 2012 und SÜDBECK et al. 2005)	
<p>Die Wasseramsel siedelt überwiegend an den Oberläufen der Bäche und Flüsse der Mittel- und Hochgebirge. Bevorzugt werden schnell fließende, gut durchlüftete Gewässer, welche eine Breite von 2 Metern nicht unterschreiten sollten. Die Gewässer dürfen nur mäßig verunreinigt sein, weiterhin sind permanente Wasserführung, seichte Wasserstellen, starke Turbulenzen und ein kiesiges bis schotteriges Gewässerbett erforderlich. Zur Habitatausstattung gehören im Weiteren ein ausreichendes Insektenangebot, sichere Übernachtungsmöglichkeiten in Ufergebüschern oder an Bauwerken und zur Nestanlage geeignete Strukturen. Die Nester werden bevorzugt an halbdunklen Stellen angelegt, dies können Gebäude, wie Wehre, Brücken, Mühlen sein, jedoch werden Nester auch in Uferböschungen angelegt.</p> <p>Die Wasseramsel ernährt sich hauptsächlich von wasserlebenden Wirbellosen, wichtig sind hier besonders die Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen, in geringerem Maße auch Jungfische. In den Sommermonaten wird auch ein gewisser Anteil an land- und luftlebenden Insekten erbeutet.</p> <p>Das Gelege besteht aus 3-6 Eiern, meist werden zwei Jahresbruten gezeitigt. Die Brutgebiete werden bereits im Januar besetzt, die ersten Gelege werden Anfang März begonnen, die letzte Jungvögel fliegen Ende Juli aus.</p> <p>Die Wasseramsel ist überwiegend Standvogel, nur bei Vereisung der Gewässer werden Ausweichbewegungen und Kurzstreckenzug durchgeführt.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	
Deutschland	
<p>Die Wasseramsel ist in Deutschland als mittelhäufiger Brutvogel mit 9200-13000 Brutpaaren eingestuft. Die kurz- und langfristigen Bestandstrends sind gleichbleibend.</p>	
Sachsen-Anhalt	
<p>Der Bestand der Wasseramsel in Sachsen-Anhalt wird für das Jahr 2005 auf 60-100 Brutpaaren bei zunehmenden Beständen geschätzt (DORNBUSCH et al. 2007). Der Südteil Sachsen-Anhalt beherbergte nach Kartierungen von 1990 bis 1995 50-80 Brutpaare der Wasseramsel (GNIELKA & ZAUMSEIL 1997). Die Kartierung des Nordteils Sachsen-Anhalts von 1998 bis 2008, hier befindet sich auch das Plangebiet, ergab 60-80 Reviere (FISCHER & PSCHORN 2012). Der aktuelle Brutpaarbestand dürfte also höher als der für 2005 geschätzte bei mindestens 110 Paaren liegen. Aus dem Kartenbild bei FISCHER & PSCHORN (2012) ergibt sich für den Nordteil Sachsen-Anhalts eine ausschließliche Besiedlung des Harzgebietes, lediglich ein isoliertes Vorkommen an der Wipper bei Güsten, etwa vier Kilometer östlich des Plangebietes wird aufgezeigt.</p>	

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Obwohl keine Hinweise auf aktuelles Brüten der Art im Plangebiet vorliegen, kann gelegentliches Brüten aufgrund der räumlichen Nähe der Nachweise bei Güsten und der teilweise gegebenen Habitategnung nicht ausgeschlossen werden.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

Art nach Artikel Vogelschutzrichtlinie

Cinclus cinclus (Wasseramsel)

3.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere

Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein

ja nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja nein

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Steilböschungen inzwischen Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Unter Annahme des Worst case kann somit im Zuge durchzuführender Bauarbeiten im Bereich der Uferböschungen nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen in Ihren Fortpflanzungsstätten verletzt / getötet werden (zB. Zerstörung des Geleges).

Vermeidungsmaßnahme

V_{ASB4} Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferböschungen auf Fortpflanzungsstätten der Wasseramsel und des Eisvogels

CEF-Maßnahme

Um eine tatbestandsmäßige Betroffenheit (Verletzen/Töten) der Art auszuschließen, erfolgt vor Baubeginn eine naturschutzfachliche Kontrolle durch einen Biologen im Böschungsbereich auf Fortpflanzungsstätten der Wasseramsel (V_{ASB4}). Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, sind die Bauarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern.

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein

ja nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Bei besetzten Brutstätten der Wasseramsel im Wirkungsbereich des Vorhabens kann es durch die Bauarbeiten und Baumfällungen zu Störungen bis hin zum Verlassen der Brut kommen.

Störung wildlebender Tiere

ja
 nein

Aussagen zur Lokalpopulation stehen nicht zur Verfügung, so dass im Rahmen einer worst-case-Betrachtung eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation unterstellt werden muss.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja
 nein

- CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **V_{ASB4}** kann eine Störung ausgeschlossen werden.

Vor Beginn der Bautätigkeiten erfolgt das Absuchen potenzieller Fortpflanzungsstätten an Uferabbrüche im Baubereich. Sollten Brutröhren gefunden werden, wird für diesen Bereich eine Bauzeitenregelung ausgewiesen. Bei Durchführung der Bauarbeiten und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von August bis Februar können Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ja nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

An einigen Stellen wurden Steilabbrüche am Ufer der Wipper festgestellt, die potenzielle Bruthabitate für die Wasseramsel darstellen. Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten am Ufer der Wipper verloren.

Aussagen zum Brutplatz

- Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

- Essentieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.
- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

A_{CEF1}: Schaffung von Brutplätzen für die Wasseramsel und den Eisvogel

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

4.2.6 Eremit (*Osmoderma eremita*)

<i>Osmoderma eremita</i> (Eremit)			
1. Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
Schutzstatus	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsprognosen	Sachsen-Anhalt (Sicherung des Fortbestands der Art)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II, IV	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (2008) , Kat. 2	<input type="checkbox"/> U 1 ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten	<input type="checkbox"/> unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA (2004), Kat. 2	<input type="checkbox"/> U 2 ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt		
<p>Folgende Gefährdungsursachen bestehen gemäß des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2014: Anhang-IV-Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Entwertung von alten, lichten Laubwaldbeständen (v.a. Eichen- und Buchenwälder) mit hohem Alt- und Totholzanteilen (Umbau in wenig gegliederte Bestände) sowie Entfernung von Brutbäumen durch Straßenbau und Baumpflege (Verkehrs- bzw. Wegesicherung) • Fortwirtschaft: Verkürzung der Umtriebszeit von Laubbäumen, wodurch keine potenziellen Brutbäume entstehen sowie Verlust potenzieller Brutbäume mit Mulmhöhlen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten oder kranken Bäumen • Verlust von Lebensraumelementen und Verbindungswegen, Verlust von Altbaumbeständen durch Hochwasserschutzmaßnahmen („Abflusshindernis“) • Verschlechterung besiedelter Lebensräume durch Bioziden-Einsatz • Anthropogen verursachte Grundwasserstandsänderungen worauf Altbäume empfindlich reagieren • Aufgabe der Kopfweidennutzung und Verlust alter Streuobstwiesen. 			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Käferart Eremit gelangte aufgrund der isolierten Lebensweise in Baumhöhlen zu diesem Namen. Von Ende Juni bis September treten die erwachsenen Käfer auf, wobei die Tiere nur selten ihre Heimathöhle verlassen. Die Weibchen legen ihre Eier in den Mulm von Laubbäumen, vor allem von Eichen, Buchen, Linden, Eschen, Weiden und Obstbäumen. Oft ist der eigene Brutbaum der Ort, an dem auch die Nachkommen schlüpfen werden. Dies macht den Eremit äußerst empfindlich gegen Veränderungen seines Lebensraumes. Der Nachweis erfolgt zu meist über die zylindrischen Kotkrümel der Käferlarven sowie durch Körperteile der Elterngeneration am Fuß von Brutbäumen.</p> <p>Lebensräume sind insbesondere halboffene Habitats, in denen eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Ursprünglich sind dies Auwaldstrukturen oder natürliche Lichtungen. Als Naturfolger werden auch Waldränder, Hutewälder, Parkanlagen und Alleen besiedelt. Brutbäume werden mitunter jahrzehnte- bis jahrhundertlang von vielen Käfergenerationen nacheinander genutzt.</p> <p>Die Ausbreitungsfähigkeit ist gering. Die sehr wärmeliebenden Imagines sind nur an heißen Tagen (ab 25°C) flugaktiv. (Bosch & Partner, 2010)</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt			
<u>Deutschland</u>			
<p>In Deutschland besitzt der Eremit überwiegend kleine, inselartige Restvorkommen, flächige Verbreitungsmuster finden sich fast nur noch im Osten Deutschlands. Es werden vor allem tiefere Lagen bis 600 m besiedelt</p>			
<u>Sachsen-Anhalt</u>			
<p>Für den Eremiten wurden in Sachsen-Anhalt Vorkommen ermittelt, dessen Nachweise nach 1960 lagen. Demnach lagen die Hälfte der Nachweise um Dessau, im Verlauf der Saale bei Bernburg und Halle (östliches Harzvorland). Weitere Nachweise erfolgten im Raum Quedlinburg, Köthen sowie im Süden Sachsen-Anhalts. Bis zum Jahre 2000 waren im Norden des Landes kaum Fundpunkte bekannt. Untersuchungen im Jahre 2005 und 2006 wurde das stärkste Vorkommen für die Colbitz-Letzlinger Heide erbracht. Alle Vorkommen befinden sich in der kontinentalen Region. (www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de, EINGESEHEN AM 26.02.2014)</p>			

Osmoderma eremita (Eremit)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachgewiesenen Vorkommen bzw. Fundpunkte sind nicht bekannt. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Bäume als Brutbäume der Arten dienen (insbesondere Weiden, Eichen, Eschen und Obstgehölze).	
3. Prognose nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang / Entnahme / Tötung / Verletzung	
3.1.1 Fangen / Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Verletzung / Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Nachweise auf Vorkommen der Art im Vorhabensbereich bekannt. Zum Erfassungszeitpunkt wurden keine Hinweise auf siedelnde Tiere im Vorhabensbereich gefunden. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Gehölze im Baubereich als potenzielle Brutstätten fungieren. Insbesondere alte Weiden, Eichen, Eschen und Alte Obstgehölze.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: V _{ASB2}	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V _{ASB2} werden die im Zuge des Vorhabens zu fällenden Bäume auf Vorkommen des Eremiten untersucht. Ein Verletzen und/oder Töten von Einzelindividuen kann somit ausgeschlossen werden.	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Erhebliches Stören von wildlebenden Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nachweise der Art im Gebiet sind nicht bekannt. Störungen können baubedingt insbesondere durch Lärmemissionen und optische Reize auftreten. Diese sind temporär und zeitlich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt. Die Art ist unempfindlich gegenüber derartige nichtstoffliche Emissionen (BfN).	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Osmoderma eremita (Eremit)
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Essentieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme: V _{ASB} 2 <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen
Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass zu fällende Bäume potenzielle Brutbäume für Eremiten darstellen. Gegenwärtig liegen keine Artnachweise in den Vorhabensbereichen vor. Vor Fällung sind die betroffenen Gehölze auf Vorkommen der Art bzw. Brutstätten zu untersuchen. In der weiteren Umgebung sind weitere alte Gehölzbestände vorhanden, die als Brutbäume fungieren können. Der Verlust von potenziellen Brutbäumen kann durch umgebende Gehölze kompensiert werden.
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier! <input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

5 Verzeichnis der artspezifischen Maßnahmen

5.1 Übersicht artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle stellt die artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen zusammenfassend dar.

Tabelle 2: Übersicht zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Nr. MN	Maßnahmenbezeichnung	Zeitliche Umsetzung der Maßnahme	Lage	wirksam für Arten	Verweis auf FFH-VP
Vermeidungsmaßnahmen					
V _{ASB1}	Naturschutzfachliche Begutachtung der zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse	vor Baubeginn / Fällung (beachte V _{ASB3})	zu fällende, pot. geeignete Gehölze	Fledermäuse	entspricht M _{FFH3}
V _{ASB2}	Naturschutzfachliche Begutachtung der zu fällenden Gehölze auf Besatz durch den Eremiten	vor Baubeginn / Fällung (beachte V _{ASB3})	zu fällende, pot. geeignete Gehölze	Eremit	entspricht M _{FFH4}
V _{ASB3}	Baumfällung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit nach § 39 (5) BNatSchG	Während der Bauausführung Durchführung der Fällarbeiten zur Baufeldfreimachung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zw. 01.10. - 28.02. beschränkt.	Zu fällende Gehölze	Vögel	-
V _{ASB4}	Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferbereiche auf Fortpflanzungsstätten der Wasseramsel und des Eisvogels	vor Baubeginn	Im Bereich des Prallhangs und Böschungssicherung; Bei Arbeiten direkt am Gewässer	Wasseramsel Eisvogel	-
V _{ASB5}	Naturschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Baue und Röhren des Bibers vor Baubeginn	vor Baubeginn	Uferbereiche im Wirkradius von 100 m um die Baumaßnahme Bei Arbeiten direkt am Gewässer	Biber	entspricht M _{FFH5}
V _{ASB6}	Bauzeitenregelung - Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit des Rotmilans	vor Baubeginn Beginn der Bauarbeiten vor 15.03.	Gesamter Baubereich innerhalb Horstschutzzone	Rotmilan	-

CEF-Maßnahmen					
A _{CEF1}	Schaffung von Brutplätzen für die Wasseramsel und den Eisvogel	vor Baubeginn	Im weiteren Wip-perverlauf; Bereich durch Bio-logen zu ermitteln	Wasseram-sel Eisvogel	-

5.2 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt ASB / FFH				
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB1} / M_{FFH3} Naturschutzfachliche Begutachtung der zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse			
Lage der Maßnahme Gehölze entlang der gesamte Baustrecke	<table border="1"> <tr> <td rowspan="2">FFH / ASB</td> <td>Maßnahmentyp</td> </tr> <tr> <td>Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme</td> </tr> </table>	FFH / ASB	Maßnahmentyp	Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
FFH / ASB	Maßnahmentyp			
	Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme			
Konfliktbewältigung				
<p>Baubedingte Wirkfaktoren (Baumfällungen) welche zur erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anh. II-Art Großes Mausohr führen können</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung des Eintretens des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Für alle europarechtlich geschützten Fledermausarten, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) –, potentielles Vorkommen möglich - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) - Vorhabenbereich kann als Jagdhabitat fungieren. - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - potenzielles Vorkommen möglich - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) - Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat 				
Maßnahme				
<p>Zielkonzeption Zur Vermeidung baubedingter Verluste von Individuen in ihren Ruhestätten aufgrund der Rodung von Gehölzen. Um diese Verletzungen / Tötungen von Individuen zu vermeiden, erfolgt vor der Fällung der Gehölze und vor Beginn der Bautätigkeiten die Kontrolle auf Besatz.</p>				
<p>Vorwert der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand) - Einzelgehölze sowie flächige Gehölzbestände entlang des Fließgewässers mit Habitatpotenzial für Fledermäuse.</p>				
<p>Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kontrolle auf Besatz potenziell geeigneter, zu fällender Gehölze auf Vorkommen von Fledermäusen und Eremit hat unmittelbar vor Beginn der Holzungsmaßnahmen zu erfolgen und ist durch eine sachkundige Person durchzuführen • eine Einmessung sowie ein Baukataster zu den Einzelgehölzen liegt vor • sind die Brutröhren bzw. Niststätten nicht vorhanden bzw. nicht besetzt, so kann mit den Hol- 				

Maßnahmenblatt ASB / FFH	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB1} / M_{FFH3} Naturschutzfachliche Begutachtung der zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse
zungsmaßnahmen begonnen werden <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Fledermäuse vorgefunden werden, ist das Gehölz erst dann zu fällen, wenn sich die Fledermäuse im Winterquartier (Stollen, Keller, Felsspalten) befinden. • Sollten die kontrollierten Gehölze als Quartier- bzw. Fortpflanzungsstätte fungieren, dann sind pro entzogener Fortpflanzungsstätte zwei Fledermauskästen in geeigneten Strukturen anzubringen. • Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der UNB. 	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<u>Leitungen</u> -	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u> - Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, also über öffentliche Flächen bzw. über die bau- und anlagebedingten Eingriffsflächen.	
Risikomanagement -	
Vorgesehene Regelungen	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftige Eigentümer: wie vorher Künftige Unterhalter: wie vorher

Maßnahmenblatt FFH / ASB			
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB2} / M_{FFH4} Naturschutzfachliche Begutachtung zu fällenden Gehölze auf Besatz durch den Eremiten		
Lage der Maßnahme Gehölze entlang der gesamte Baustrecke	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">FFH / ASB</td> <td> Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme </td> </tr> </table>	FFH / ASB	Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
FFH / ASB	Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme		
Konfliktbewältigung			
Baubedingte Wirkfaktoren (Baumfällungen) welche zur erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anh. II-Art Eremit führen können <input checked="" type="checkbox"/> Verhinderung der Verletzung der Zugriffsverboden (ASB) gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG - Für den Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)			
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption</u> Vermeidung von Zugriffsverboden gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 BNatSchG infolge potentiell baubedingter Verluste von Individuen in der Ruhestätte aufgrund der Rodung von Gehölzen.			
<u>Vorwort der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand)</u> - Einzelgehölze , Baumreihen sowie flächige Gehölzbestände, entlang des Fließgewässers			
<u>Durchführung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Vorkommen des Eremiten durch einen Biologen. • Eine Einmessung sowie ein Baumkataster zu den Einzelgehölzen liegt vor • Insofern dabei eine Besiedlung durch den Eremit festgestellt wird, ist der besiedelte Stammbereich im Rahmen der Umweltbaubegleitung vorsichtig, ohne Störung des Eremiten in ein eingriffsnahes, geeignetes Habitat umzusetzen und zu erhalten. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt</div>			
<u>Unterhaltungspflege</u> -			
<u>Funktionskontrollen</u> - Die Vorgaben für die Umsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen überprüft bzw. setztberatend die Umweltbaubegleitung um.			
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens			
<u>Leitungen</u> -			
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>			

Maßnahmenblatt FFH / ASB	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB2} / M_{FFH4} Naturschutzfachliche Begutachtung zu fällenden Gehölze auf Besatz durch den Eremiten
- Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, also über öffentliche Flächen bzw. über die bau- und anlagebedingten Eingriffsflächen.	
Risikomanagement	
-	
Vorgesehene Regelungen	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftige Eigentümer: wie vorher
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhalter: wie vorher

Maßnahmenblatt ASB											
<p>Projektbezeichnung</p> <p>Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V_{ASB}3</p> <p>Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (gemäß § 39 (5) BNatSchG)</p>										
<p>Lage der Maßnahme</p> <p>Gesamte Baustrecke einschließlich aller Nebenflächen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen</p> <p><u>Fluss-km:</u> 28+000 bis 28+500</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">ASB</td> <td>Maßnahmentyp</td> </tr> <tr> <td></td> <td>V_{ASB} Vermeidung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A_{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A_{FCS} kompensatorische Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>E_{FCS} Erhaltungsmaßnahmen</td> </tr> </table>	ASB	Maßnahmentyp		V_{ASB} Vermeidung		A _{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen		A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen		E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen
ASB	Maßnahmentyp										
	V_{ASB} Vermeidung										
	A _{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen										
	A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen										
	E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen										
Konfliktbewältigung											
<p>Vermeidung des Entzuges von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung europäischer Vogelarten.</p>											
<p><input type="checkbox"/> Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (LBP)</p>											
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verhinderung der Verletzung der Zugriffsverbote (ASB) gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG</p> <p style="margin-left: 20px;">- betrifft alle europäischen Vogelarten.</p> <p style="margin-left: 20px;">- <input type="checkbox"/> Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)</p>											
Maßnahme											
<p><u>Zielkonzeption</u></p> <p>Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie um Verluste von Gelegen und Jungtieren bei den Vögeln vorzubeugen, erfolgt die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, ggf. erforderliche Mahd etc.) außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 (5) BNatSchG.</p>											
<p><u>Gesamtumfang der Maßnahme</u></p> <p>- Gehölzbestände von Bauanfang bis Bauende</p>											
<p><u>Vorwert der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand)</u></p> <p>- Einzelgehölze, flächige Gehölzbestände, kleinflächig galerieartiger Auwaldrelikt am Fließgewässer</p>											
<p><u>Durchführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Baustelleinrichtung/ Baustraßen etc.) im Bereich von Gehölzstrukturen/-beständen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. beschränkt. • Die Baufeldfreimachung erfolgt jeweils in dem Bauabschnitt bzw. den Bauabschnitten, in der die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt. Eine Baufeldfreimachung in den Bauabschnitten, die in dem Jahr der Baufeldfreimachung nicht gebaut werden sollen, ist nicht zulässig, um die Lebensstätten gefährdeter Arten während des noch unbeeinträchtigten Zeitraumes zu erhalten. 											
<p><u>Unterhaltungspflege</u></p>											

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB3} Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (gemäß § 39 (5) BNatSchG)
-	
<p><u>Funktionskontrollen</u> Die Vorgaben für die Umsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen überprüft bzw. setzt beratend die Umweltbaubegleitung um.</p>	
<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>	
<p><u>Leitungen</u> -</p>	
<p><u>Zuwegungen, Wegerecht</u> - Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, also über öffentliche Flächen bzw. über die bau- und anlagebedingten Eingriffsflächen.</p>	
Risikomanagement	
-	
Vorgesehene Regelungen	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Eigentümer: wie vorher Künftige Unterhalter: wie vorher

Maßnahmenblatt ASB											
<p>Projektbezeichnung</p> <p>Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: V_{ASB}4</p> <p>Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferböschungen auf Fortpflanzungsstätten des Eisvogels und der Wasseramsel</p>										
<p>Lage der Maßnahme</p> <p>Uferbereich der Wipper im Wirkungsbereich der geplanten Böschungssicherung</p> <p><u>Fluss-km:</u> 28+000 bis 28+500</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">ASB</td> <td>Maßnahmentyp</td> </tr> <tr> <td></td> <td>V_{ASB} Vermeidung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A_{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>A_{FCS} kompensatorische Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>E_{FCS} Erhaltungsmaßnahmen</td> </tr> </table>	ASB	Maßnahmentyp		V_{ASB} Vermeidung		A _{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen		A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen		E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen
ASB	Maßnahmentyp										
	V_{ASB} Vermeidung										
	A _{CEF} vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen										
	A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen										
	E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen										
Konfliktbewältigung											
<p>Vermeidung des Entzuges von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung des Eisvogels</p>											
<p><input type="checkbox"/> Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (LBP)</p>											
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung der Verletzung der Zugriffsverbote (ASB) gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 2 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>) 											
<p><input type="checkbox"/> Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)</p>											
Maßnahme											
<p><u>Zielkonzeption</u></p> <p>Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 für den Eisvogel und die Wasseramsel.</p>											
<p><u>Gesamtumfang der Maßnahme</u></p> <p>- Wipperverlauf beidseitig im Bereich der geplanten Ufersicherung</p>											
<p><u>Vorwert der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand)</u></p> <p>- Kleinflächige Auwaldstrukturen; Böschungen im Wipperverlauf mit Steilabbrüchen</p>											
<p><u>Durchführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kontrolle auf Brutröhren und Niststätten von Eisvogel und Wasseramsel hat vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen und ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. • Sind keine Brutröhren bzw. Niststätten vorhanden bzw. nicht besetzt, so kann mit dem Bauvorhaben begonnen werden, ansonsten ist eine Bauzeitenregelung zu treffen, um die Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verhindern. • Das Brutgeschäft erstreckt sich von Ende März bis Ende September (Eisvogel) bzw. bis Ende Juli (Wasseramsel). 											
<p><u>Unterhaltungspflege</u></p> <p>-</p>											

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB4} Naturschutzfachliche Begutachtung der Uferböschungen auf Fortpflanzungsstätten des Eisvogels und der Wasseramsel
<p><u>Funktionskontrollen</u> - Die Vorgaben für die Umsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen überprüft bzw. setzt beratend die Umweltbaubegleitung um.</p>	
<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>	
<p><u>Leitungen</u> -</p>	
<p><u>Zuwegungen, Wegerecht</u> - Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, also über öffentliche Flächen bzw. über die bau- und anlagebedingten Eingriffsflächen.</p>	
<p>Risikomanagement -</p>	
<p>Vorgesehene Regelungen</p>	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Eigentümer: wie vorher Künftige Unterhalter: wie vorher

Maßnahmenblatt FFH / ASB			
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB}5 / M_{FFH}5 Naturschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Baue und Röhren des Bibers vor Baubeginn		
Lage der Maßnahme Uferbereich von Wipper im 100 m Radius um das Vorhaben.	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">FFH / ASB</td> <td> Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme </td> </tr> </table>	FFH / ASB	Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
FFH / ASB	Maßnahmentyp Maßnahme zur Schadensbegrenzung Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme		
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort - Konfliktnummer: K 10 – Baubedingte Beeinträchtigung des Bibers <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei besetzten Ruhestätten können Tötung bzw. Verletzung von Individuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ○ Bei besetzten Ruhestätten kann eine erhebliche Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. 			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen - Ufer- und Böschungsbereiche am Wipperufer im Wirkungsbereich des Vorhabens (100 m)			
Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung sowie erheblichen Störung von Bibern im Zuge der Bauarbeiten.			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt K10 Baubedingte Beeinträchtigung des Bibers <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme - Die Kontrolle auf das Vorhandensein von besetzten Bauen / Röhren hat vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen und ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. - Falls Baue / Röhren innerhalb des Beeinträchtigungsbereiches vorhanden sind werden diese verschlossen und am Eingang mit einer Fotofalle versehen. - Das Verschließen der Baue / Röhren hat außerhalb der artspezifischen Aufzuchtzeit zu erfolgen um eine Verletzung / Tötung von Jungtieren und Störungen während der Jungenaufzucht von April bis Juli zu vermeiden. Für das Verschließen ergibt sich ein Zeitfenster von Anfang August – Ende März. - Bleiben die Strukturen über Tage verschlossen, kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht besetzt sind. - Erfolgt ein Beweis per Fotofalle, dass der Biber die Struktur verlassen hat, so wird diese erneut so verschlossen, dass sie für den Biber nicht mehr zugänglich ist.			
Gesamtumfang der Maßnahme: ca. 500 m Uferlänge Entlang der Wipper			
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme 			

Maßnahmenblatt FFH / ASB	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB5} / M_{FFH5} Naturschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Baue und Röhren des Bibers vor Baubeginn
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen - keine	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen - keine	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen - keine	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung (wie Grunderwerb, dinglichen Sicherung, Leitungen, Wegerecht) - keine	

Maßnahmenblatt ASB / FFH	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB6} Bauzeitenregelung – Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit des Rotmilans
Lage der Maßnahme Gesamter Baustrecke innerhalb Horstschutzzone	ASB
	Maßnahmentyp Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
Konfliktbewältigung	
baubedingte Wirkfaktoren welche zu erheblichen Störungen führen können (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Maßnahme	
Zielkonzeption Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 2 für den Rotmilan <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt → <i>K5 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Avifauna</i>	
Vorwert der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand) - gesamter Baubereiche innerhalb Horstschutzzone	
Durchführung • Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Brutzeit des Rotmilans beginnt ab Mitte März (15.03.) ○ Rotmilane können in der Regel auf mehrere Horststandorte in ihrem Revier zurückgreifen <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Baumaßnahme noch vor der Brut- und Fortpflanzungszeit (vor 15.03). Somit wird der Horststandort nahe der Baumaßnahme aufgrund der Kulissenwirkung unattraktiv und es wird für die Brut auf einen anderen Horst ausgewichen. • Der Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 2 kann somit wirksam vermieden werden. Technische Planer und bauausführender Betrieb sind frühzeitig über die Bauzeitenregelung zu informieren. 	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
Leitungen -	
Zuwegungen, Wegerecht - Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege, also über öffentliche Flächen bzw. über die bau- und anlagebedingten Eingriffsflächen.	
Risikomanagement -	
Vorgesehene Regelungen	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftige Eigentümer: wie vorher

Maßnahmenblatt ASB / FFH	
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: V_{ASB6} Bauzeitenregelung – Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit des Rotmilans
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhalter: wie vorher

Maßnahmenblatt ASB											
Projektbezeichnung Hochwasserschutz Wipper – OL Freckleben	Maßnahmen-Nr.: ACEF1 Schaffung von Brutplätzen für den Eisvogel und die Wasseramsel										
Lage der Maßnahme Außerhalb der Bauabschnitte des Vorhabens	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: middle;">ASB</td> <td style="padding: 2px;">Maßnahmentyp</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">V_{ASB} Vermeidung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">ACEF vorgezogene funktions-erhaltende Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">A_{FCS} kompensatorische Maßnahmen</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px;">E_{FCS} Erhaltungsmaßnahmen</td> </tr> </table>	ASB	Maßnahmentyp		V _{ASB} Vermeidung		ACEF vorgezogene funktions-erhaltende Maßnahmen		A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen		E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen
ASB	Maßnahmentyp										
	V _{ASB} Vermeidung										
	ACEF vorgezogene funktions-erhaltende Maßnahmen										
	A _{FCS} kompensatorische Maßnahmen										
	E _{FCS} Erhaltungsmaßnahmen										
Konfliktbewältigung											
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung der Verletzung der Zugriffsverbote (ASB) gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>) <input type="checkbox"/> Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)											
Maßnahme ACEF1											
<p><u>Zielkonzeption</u></p> <p>Mit den Gewässerarbeiten und der geplanten Ufersicherung im Bereich des Prallhangs, geht ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten für den Eisvogel und die Wasseramsel einher. Dies kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art führen und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Bereitstellung eines Ausweichhabitats (potenzielle Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte) hat der potenzielle vorkommenden Arten die Möglichkeit sich adäquate Lebensraumstrukturen anzueignen. Das hergestellte Ausweichhabitat befindet sich in ausreichender Entfernung zu den Baubereichen und damit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.</p> <p><u>Gesamtumfang der Maßnahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von adäquaten Lebensraumstrukturen für den Eisvogel und die Wasseramsel durch Abstechen der Böschung außerhalb des Baubereiches 											
<p><u>Vorwert der Maßnahmenfläche (Ausgangszustand)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelgehölze sowie flächige Gehölzbestände entlang des Fließgewässers; z.T. Uferabbrüche 											
<p><u>Durchführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sowohl Eisvogel und Wasseramsel beginnen mit der Revierbildung im März. Das Brutgeschäft erstreckt sich von Ende März bis Ende September (Eisvogel) bzw. bis Ende Juli (Wasseramsel). Außerhalb diesen Zeitraums ist die Schaffung von Brutstätten (Steilwand) durch Abstechen von Böschungen außerhalb des Baubereiches an geeigneter Stelle vorgesehen. - Die Auswahl eines geeigneten Standortes für die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch einen 											

Maßnahmenblatt ASB	
<p>Biologen. Darüber hinaus ist von dem Biologen vor Ort zu entscheiden, ob das Abstechen der Böschung ausreichend ist oder ggf. das Einbringen einer künstlichen Nisthilfe in Form einer Brutröhre nötig ist. In diesem Fall sind 2 Nisthilfen einzubringen, da es beim Eisvogel oft zu Schachtelbruten kommt.</p> <p>- Um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und ein ökologisch sinnvolles Ergebnis zu erzielen, sind folgende Vorgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sowie durch einen fachlich versierten Biologen. • Ausführung außerhalb der Brutperiode und vor Baubeginn (bis Ende Februar). • Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen: außerhalb des Baubereiches. • Sollten die Steilwände direkt an Grünland oder Ackerflächen oder anderweitig störungsgefährdet sein, sind sie mittels Auszäunung zu sichern. Die Zäune dürfen jedoch zu keiner Erhöhung der Kollisionsgefahr führen. • Steilwandfront darf nicht mit Maschendraht gesichert werden, um ein Hochklettern von Prädatoren zu vermeiden. 	
<p><u>Unterhaltungspflege</u></p> <p>-</p>	
<p><u>Funktionskontrollen</u></p> <p>- Die Vorgaben für die Umsetzung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen überprüft bzw. setzt beratend die Umweltbaubegleitung um.</p>	
<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens</p>	
<p><u>Leitungen</u></p> <p>-</p>	
<p><u>Zuwegungen, Wegerecht</u></p> <p>- Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege.</p>	
Risikomanagement	
<p>-</p>	
Vorgesehene Regelungen	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlich Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftige Eigentümer: wie vorher Künftige Unterhalter: wie vorher
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	

6 Zusammenfassung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das prüfungsrelevante und abgestimmte Artenspektrum im Vorhabensbereich Hochwasserschutz Wipper, Ortslage Freckleben, geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) sowie Abs. 3 Nr. 1 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ausschließen.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung über das Eintreten von Zugriffsverboten und zur Ausnahmezulässigkeit

Art / Artengruppe	Fangen/ Verletzen / Töten von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1	Erhebliches Stören von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 2	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3	Ausnahme zulässig gem. § 45 (7)
S Ä U G E T I E R E				
Fledermäuse	nein mit Maßn V_{ASB1}	nein	nein	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i> (Biber)	nein mit Maßn V_{ASB5}	nein mit Maßn V_{ASB5}	nein	nicht notwendig
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	nein	nein	nein	nicht notwendig
<i>Felis sylvestris</i> (Wildkatze)	nein	nein	nein	nicht notwendig
V Ö G E L				
Greifvögel	nein	nein mit Maßn V_{ASB6}	nein	nicht notwendig
Gehölz- und Gebüschbrüter	nein mit Maßn V_{ASB3}	nein	nein	nicht notwendig
Höhlen- und Halb- höhlenbrüter	nein mit Maßn V_{ASB3}	nein	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)	nein mit Maßn V_{ASB4}	nein mit Maßn V_{ASB4}	nein mit Maßn A_{CEF1}	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i> (Wasseramsel)	nein mit Maßn V_{ASB4}	nein mit Maßn V_{ASB4}	nein mit Maßn A_{CEF1}	nicht notwendig
W I R B E L L O S E				
<i>Osmoderma eremita</i> (Eremit)	nein mit Maßn. V_{ASB2}	nein mit Maßn. V_{ASB2}	nein	nicht notwendig

Nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Arten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen erfolgt nicht. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

7 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Bericht Vogelschutz 39: 13–60.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 55.
- BIOSPÄHRENRESERVAT KARSTLANDSCHAFT SÜDHARZ / LANDESREFERENZSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ (2015): Stellungnahme zum Vorkommen von Fledermäusen vom 20.01.2015
- BIOSPÄHRENRESERVAT MITTLERE ELBE / LANDESREFERENZSTELLE FÜR BIBERSCHUTZ (2020): Stellungnahme zum Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) vom 06.10.2020
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2008): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH- Richtlinie; https://www.bfn.de/0316_arten.html; zuletzt eingesehen am 26.02.2016.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band : Wirbellose Tiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(3), Bonn
- C&E CONSULTING UND ENGINEERING GMBH (2019): Hochwasserschutz Freckleben, Stat. 28+000 bis 28+500, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Erläuterungsbericht, 01/2019, Chemnitz
- GARNIEL, A. / DR. MIERWALD, U. / BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, ABTEILUNG STRAßENBAU (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, KifL – Kieler Institut für Landschaftsökologie, Stand: Juli 2010.
- GÖTZ, M. (BEARB.) (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Wildkatze (*Felis sylvestris* L., 1758). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2: 136 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KAMMERAD, B.; ELLERMANN, S.; MENCKE, J.; WÜSTEMANN; ZUPPKE, U. (1997): Die Fischfauna von Sachsen-Anhalt – Verbreitungsatlas, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg.
- KÖRNIG, G., HARTENAUER, K., UNRUH, M., SCHNITTER, P. & A. STARK (BEARB.) (2013): Die Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. 2. Um ein Register erweiterte Auflage. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 12/2013: 340 S.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G.]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW (2009): Infosystem FFH-Arten und Europäische Vogelarten, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten>, letzter Zugriff 25.02.2016.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; in: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38.Jahrgang 2001, Sonderheft; Halle.

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; in: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 40.Jahrgang 2003, Sonderheft; Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2004_a): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; in: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41.Jahrgang 2004, Sonderheft; Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2004_b): Rote Listen Sachsen-Anhalt; in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 39 - 2004; Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2004_c): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Halle Sonderheft 5/2004: Die Geradflügler des Landes Sachsen-Anhalt, Halle.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2011):www.tierartenmonitoring.de- aktuelle Bestandserfassung von Tierarten in ausgewählten Bereichen des Landes Sachsen-Anhalt, eingesehen von August bis Februar 2016.
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014) Naturschutzfachdaten der Datenbank zu vorkommende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum; 28.07.2014
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT / STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE STECKBY (2014): Datenabfrage zum Vorkommen Avifauna innerhalb des Untersuchungsraumes. 24.11.2014
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2018) Naturschutzfachdaten der Datenbank zu vorkommende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum; 29.08.2018
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Managementplan des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235-302), 07/2014
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019) EU-Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301), Stand 05/2019
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019) EU-Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235-302), Stand 05/2019
- LANDEBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2014): Stellungnahme Makrozoobenthos vom 03.09.2014
- LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT, REFERAT AGRARWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME, FISCHEREI (2014): Fischbestandsdaten, Biologie der Wipper bei Freckleben; Referenz-Zynosen, Befischungsprotokolle; ökologischer Zustand Benthos. 09.09.2014.
- LASIUŠ- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTPLANUNG UND UMWELTBILDUNG (2015): „Kurzbericht: Erfassung von Greifvogelniststätten und Vorprüfung auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das Vorhaben- Hochwasserschutz Freckleben“ 20.05.2015, Halle.
- MÜLLER, J., STEGLICH, R. & V.E. MÜLLER (BEARB.) (2018): Libellenatlas Sachsen-Anhalt, Beitrag zur historischen und aktuellen Erforschung der Libellen-Fauna (Odonata) Sachsen-Anhalts bis zum Jahr 2016. – Entomologen-Vereinigung Sachsen-Anhalt, Schönebeck. 300 S.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MLU) (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt Teil I Die Fischarten, 240 S.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MLU) (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt Teil II Die Fischgewässer, 379 S.
- OSA – ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck) in: APUS – Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalt Band 22 Sonderheft 2017, Halle
- SALZLANDKREIS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2016): Auskunft zu geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes. Mail v. 10.08.2016
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRGB.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

-
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, W., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMSCH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.
- TRAUTNER, J. (2008) a: Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online 2008/1: www.naturschutzrecht.net. /
- TRAUTNER, J. (2008) b: Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten in der Planung. Stand: 08-03-13, <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40717/Trautner-Artenschutz-Vortrag-032008.pdf?command=downloadContent&filename=Trautner-Artenschutz-Vortrag-03-2008.pdf>.
- TRAUTNER, J. & JOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung (40) 9: 265-272.
- WEBER, A.; TROST, M. (BEARB.) (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Fischotter (Lutra lutra L., 1758). - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1: 231 S.